

Zum Theil, Gründlich- und Erweißliche Fürstellungen Wie der Preyßwürdig-Hochfürstlich Sachs-Lauenburchische Stamm erwachsen, durch 900 Jahr geblühet, und nun in Abgang Männlichen Alters Erben Anno, 1689 wieder Erloschen ist!

Nebst Einigten Hystorischen Anhängen des Fürstenthumbs Nieder-Sachsen, mit denen Hervorgekommenen Praetendenten

Dann auch Die Erblich angefallene Böhmbische Herrschafften Betreffend.*)

(Mitgeteilt vom Stadtarchivar H. Ankert in Leitmeritz).

*) Vergleiche Jahrbuch 1906 (Archiv Bd. 8 Heft 2 p. 84 ff.) Das Manuskript fand sich im Leitmeritzer Stadtarchive unter den noch nicht inventarisierten Sachen. Der Band, dessen Deckel abgerissen sind, zählt 250 Seiten von 20x32 cm Größe; das Papier ist gut und zeigt ein gekröntes B als Wasserzeichen (wahrscheinlich Penig im Königreich Sachsen.) Die Schrift ist sorgfältig und gut leserlich. Auf welche Weise das Manuskript in das Leitmeritzer Stadtarchiv kam, läßt sich nicht mit Bestimmtheit angeben; doch spricht manches dafür, daß dasselbe mit dem 1 Stunde von Leitmeritz entfernten Gute Ploschkowitz in Zusammenhange steht, daß im Besitze der Anna Maria Franziska, Großherzogin von Toskana, einer Tochter des Herzogs Julius Franz war. - Es möge hier auch kurz der Umstand erwähnt sein, daß kleinere Städte und Adelige Nordböhmens ihre wichtigen Privilegien in dem sicheren Archive der alten Stadt Leitmeritz zu verwahren pflegten.

[leer]

1908/1 - 02

1908/1 - 03

Als Carolus Magnus, Der Anno Christi **742** zu Eychsfels in Thüringen von dem frantzösischen König Pipini und seiner Gemahlin Bertha gebohren und von dem heyligen pabst Leo aber Anno **801** nach deme Er bereits sich des Teutschen Kayserthumbs unterwürffig gemacht hatte, zu Rom zum Ersten Teutschen Römischen Kayser am h. Christ-Tage gekrönet word, und ein König der Teutschen, Frantzosen, und der Wällischen war, mit dem heydnischen Großfürsten in Sachsen Einen **32** jährigen Krieg geführet, und endlich dem Letzten überwunden, hat sich gemelter Großfürst Nahmens Witekindus [: dehme das Jetzige Ober-Sachsen, worinnen Meysen, Vatland, Thüringen, Chur-Sachßen, Anhalt und alle fürstenthümer und Graffschafften, Item Nieder Sachsen, in welchem die Büsthümer: Magdeburg, Halberstadt, Hildesheimb, Bremen, die Hertzogthümer: Braunschweig, Lüneburg, Hollstein, Ditmarschen, Schleswig, Lauenburg, In Neu Sachsen die Marck Brandenburg, Pommern, Rügen, Mecklenburg, Preyßen, und daß Biestumb Lybeck, In Alt-Sachsen oder Westphalen worinnen die Bisthümer: Lüttich, Münster, Paderborn, Oßnabrück, Minden und Verden, dann die Hertzogthümer Jüllich, Cleve und Berg, nebst **12** andern Graffschafften, das ist gegen Morgen an Pohlen, und Schließing, gegen Mittag die Laußnitz und Böhmen, gegen Abend an Holl- und West- frießland, und gegen Mitternacht an die dänischen Länder, und daß Baltische Meer an gränztet, allein gehöreten:] auß seiner Flucht erhoben, in Bettler Kleyder

1908/1 - 03

1908/1 - 04

verkleydet, und sich in dem Jenigen Tempel, als in welchem der Catholische Kayser nach erhaltener Ruhe, mit denen Seinigen sich begeben hatte, verborgener verfügte, umb zu sehen, waß eigentlich sein überwünder Carolus Magnus mit denen Seinigen hierin mache, und da eben Besagter fromme Kayser unter der h. Meß am heyligen Christag mit vielen der seinig Communicirte, wurde Witekindus von dem höchsten als Ein Blünder heyd

gewürdigt, Gott verborgener gestalt zu sehen, Allermassen vor seinen Augen, der Priester anstatt der hochheyligen Hostien allemahl, Ein Kleines mit großen glantzumbgebnes Kindlein aus dem Kellich erhoben, und denen communicirenden dargereicht habe, vor Theils Menschen habe Es sich gewaigert einzugehen, bey anderen [: vielleucht würdigern :] aber seye Es freudig durch dem Mund eingekert, welches alles mehr gemelter Witekindus, wie Er in seiner Verkleydung verrathen, und sich gegen Carolo Magno submittiren müssen, geoffenbahret, und ist Eben in den **785** ten Jahr gedachter Großfürst Witekindus, nach deme dieser die Stadt und Schloß Wittenberg im **780** ten Jahr Erbauet hatte, mit allen den Seinigen in dem allein seeligmachenden Catholischen glauben genommen, auch vermittelt dessen von höchstgedachten Kayser in seine nun auch zum Catholischen glauben bekehrte Länder wiederumb eingeführet, zu vor aber von Carolo Magno in Anno **780** die Biesthümer auß denen dem Großfürsten Witekindus Confiscirten Landen Halberstadt und Hildesheimb, dann Ao **788** das Bisthumb Bremen gestiefft worden; Und obwohln von mehrern gründen dem Schrifft-Verfaßer, wie nembl. das Sächsische geblüth von Witekindo von Ao **785** an, Bies „Ao **870**“ aigentlich fort gepflantzet worden, nicht vor diesesmahl [: außer daß Ao **815** Witekinduns der **2te** Großfürst zu Hall in Sachßen Ein Schloß und Ao **853** Herzog Rudolph Eben in Sachßen zu Gaudersheimb Ein Jungfrauen Closter auch Ao **861** Bruno, Ein Vetter Witekindi, die Stad Braunschweig erbauet, und gelebt haben :] zur Hand gekommen, So ist doch gleichwohl

1908/1 - 04

1908/1 - 05

zu probiren, das auß diesen Preyßwürdigen Sächßischen geschlecht der heyl.. König in Engelandt Eadmundus, als welcher Eben Bedeutes **870** tes Jahr durch einen Schmerzlichen Todt das zeitliche mit dem Ewigen als ein Martyrer in Engelandt verwechßelt, weßen fest die Catholische Kirchen den **20** ten **9** bris Begehret und davon in deßen heyligen Lebens Beschreibung des mehreren zu fünden ist, entsproßen, und ist diesem heyligen auch in gleichmäßigen Tugenden in **9** ten Saeculo von Sächßischen geblüth in Westphalen unter andern von Schrifftensteller nicht wissenden zweyen in der geburth nachgefolget die heyl. Kayßerin Mathildis und Henricus hertzog in Sachsen und Bayern [: als welcher von dem Verstorbenen **9** ten Teutschen Kayser Conrado dem **1ten** Hertzogen in Francken und Hessen, als ein Tapferer Heldt, weil Jener Keine Erben hatte,

zum Kayßerthumb vorgeschlagen, und Ao **919** zu Fritzlahr von gesambten Ständen des Reichs zum Römischen und **10** ten Teutschen Kayßer erwöhlet auch Henricus der **1te** dabey aber, weil Er ein Liebhaber des Vogelfangs wahr, Henricus Anceps genennet worden:] dieser vermählte sich als annoch Hertzog, mit hochbesagter Mathildis Anno **913** Erbaute die Stadt Goßlar, und eröffnete die Bergwerke, verordnete gute Polickey, erhielt herrliche victorien wieder die Frantzosen, Ungern und Wenden, zeigte mit seiner Gemahlin folgende Kinder, nembl. **1.** Ottonem dem **1en**, **2.** Henricum rixosum, **3.** Brunonem, **4.** Wilhelmum. Obgedachter Henricus aber thäte, nach deme er als **10** ter teutscher Kayßer von Carolo Magno an, dem Römischen Reiche **17** Jahr vorgestanden, das zeitliche Verlaßen, und mit dem Ewigen verwechseln, welchem seine heylige Gemahlin, so **23** Jahr mit Ihren Eheherrn im h. Ehestandt und **32** Jahr in Wittibenstand in welchem letzteren dieselbe, gleich in ihrem heyligen Leben, so die Catholische Kirche untern **14ten 9** bris Jährlichen begehret, des mehrern zu fünden ist, viel Betrübnußen und verfolgungen übertragen müssen gelebet, auch in die Ewigkeit in Anno „**968**“ nachgefolget, Beede liegen zu Quedlinburg als in dem von ihnen ge-

1908/1 - 05

1908/1 - 06

stifften Jungfrauen Closter twischen Halberstadt und Ballenstädt von Jeden **2** Meyl geleg, begraben, dessen Symbolum ware: Ein Fürst solle langsam zur Rache und geschwindt zuer Güttigkeit seyn. Der **1te** Prinz Otto ward nach dem Todt seines Vatters zum **11ten** Teutschen Kayßer Anno **936** erwöhlet und wegen seiner hohen Vernunft Magnus oder der Große genennet, mußte viel wiedriges von seinen Brüdern Henrico Rixoso Hertzogen in Bayern erdulden, Jedoch vertriebe Er demselben, Eroberte Bayern, Böhmen, Ungarn, Sclavonien, die wellische Länder, und Dänemarck zu seinem Sachßen Lande, Er Stieffete das Ertz Biestumb Magdeburg als welche Stadt, so die älteste in Sachßenlande, von Kayßer Carolo Magno deßen Anherr dem zum Christlichen glauben gebrachten Witekindo verehret worden und verehrt durch ein gemachtes gelübd, als er Anno „**955**“ die ungarn in Reichs am Lech geschlagen, diesen Ertz Stifft **19** Tonnen Goldes, baute dem Dohmb und beruffte zum **1** ten Ertz Bischoffen, Adalbertum Ao **968** von Trier dahien, hat auch in der Stadt und Herzogthumb Schleswig Ein Adeliches Jungfrauen Closter und Biesthumb gestifftet, zeigte unter andern mit seiner Gemahlin Editha Ottonem den

ändern, und wie Er dem Reiche **37** Jahr löblich vorgestanden, ist Er auch dem Weeg aller Welt gegangen, nur lieget zu besagten Magdeburg Begraben, hatte das Symbolum: Entweder der Todt, oder ein rühmliches Leben. Der **2te** Prinz Henricus Auceps Nahmens Henricus Rixosus bekam zu seinen Erbe Bayern, vergönnet weder seinen Bruder noch seines Brüdern Ottonis Sohn Nahmens Antonio dem ändern die Kayserl. Würde nicht, sondern führte wieder sie viel unruhig, wessentwegen Er auch von beeden allemahl geschlagen, des Landes beraubet, Jedoch durch gütliche Vermittlung wieder ins selbe eingesetzt worden, Er war, wie die Beylaag des mehrern sub Sig **A** giebet, Ein Großvatter Henrici des **3ten** als heyligen Kaysers. Lieget zu Regensburg begraben. Bruno, der **3te** Prinz, Kaysers Henrici Aucupis, ward Ertz-Bischoff zu Cölln,

1908/1 - 06

1908/1 - 07

wurde durch Ottonem den **3ten** seines Brüdern Eninzel zum Pabstthumb befördert und Gregorius Minor oder Gregorius der **5te** genennet, war Ein Mann voller guten wercken, verordnete auf Gutheißßen Kaysers Ottonis das Churfürstl. Collegium und durch die guldene Bullam daß kein anderer alß Ein Kayßer teutscher Nation künfftig erwöhlet werden solte. Hat nur „**3**“ Jahr Regiret, und ist Ao „**999**“ zu Rom im Herrn Entschlafen. WILHELMUS der **4te** Sächßische Prinz mehrgedachten Henrici Aucupis, hat das Ertz-Bistumb Mayntz beseßen, und seiner Frau Mutter der h. Kayßerin Mathildis, so wohl in Ihren heyl. Leben als in Todt getreulich nur Kindlichen Beystand erwießen.

Von Erst bemelten **1ten** Prinzen Ottone, ist Otto der **2te** gezeuget, und Ao „**974**“ zum „**12**“ teutschen Kayser erwöhlet, wegen deßen aber von seines Vattern Bruder Henrico Rixoso Hertzogen in Bayern durch eine angestellte Conspiration verfolget worden, überwand aber diesen seinen Vetter, und verlohre Jener dardurch seine Landereyen; Gedachter Kayßer führte zu wasser und Landt, auch in Italien und Griechenland große Kriege, zeigte unter andern Ottonem den **3ten** und wie Er **9** Jahr daß Kayßerthumb Regiret hatte, Thate Er die Welt im **983** ten Jahr verlaßen, dessen Symbolum war: Mit dem Menschen solle man Friede halten, mit denen lastern aber Krieg führen. Ihme folgte im Reich sein Sohn Otto der **3te** Ao „**983**“. Ein Herr von großen Verstandt, fromm und Tapferkeit, und zwar also, daß ihme der Nahmen Mirabilis zugeleget worden, Er

überwandt abermahlen dem Rebellirend. Henricum Rixosum, Lotharum König in Frankreich und nötigte ihme, Verdum wieder abzutreten. Die Wenden brachte Er wieder zum Gehorsam, Machte seinem Vetter dem Ertz-Bischoffen zu Cölln Brunonem zum Pabsten, bestätigte dem Hertzogen Boleslaum zum König in Pohlen. Ueberwande auch Crescentianum Einen wieder Ihme Rebellirenden Bürgermeister zu Rom, ließe Ihme von Thurn stürzen, und deßen Leib zu Jedermanns abscheu, an dem höchsten

1908/1 - 07

1908/1 - 08

Baum in Rom aufhencken, Vergaffte sich aber nachmahls in Crescentianj Wittieben Schönheit, verlohrt darüber, und zwar durch zubereitete vergieffte Handschuh sein Leben, Anno Christi „1002“ im „19 ten“ Jahr seiner Regierung, dessen Wohlspruch ware: Die vereinigte Macht bestehet. Von andern anstammenden sächsischen Geschlechtern hat sich auch in 10 ten Saeculo Ein Großfürst in Sachsen Hermannus genannt, befunden, welcher auch ein Competent zur Kayserl. Cron, die durch absterbung Kayzers Ottonis des 3 ten Ao 1002 vacirend, und also von Sachsischen Geblütt abgestorben war, und ist an Henricum dem heyligen gelanget, dieser Kayser Henrich hernach der heyl. genant, war Ein Vetter des verstorbenen Kayzers Ottonis des 3ten und ein Enenckel Henrici Rixosi Hertzogs in Bayern, welcher mit seiner Gemahlin Kunegundis in gelübd der Keuschheit gelebet und gedachte heylige Gemahlin zu Bezeugung ihrer Keuschheit auf glühenden Pflug-Eysen gegangen ist, hat das Büsthumb Bamberg gestiftet, die Ungarn zum Catholischen glauben bekheret, ist Ao 1024 verstorben und liegt zu Bamberg begraben. Von diesen löblichen Sächßischen Königl. und fürstl. geblütt, ist annoch Anno Christi 1125 LOTHARIUS Ein Sächßischer Prinz zur Kayserl. würde kommen, ist nach Carolo Magno der 19te Teutsche Kayser gewesen, hat das Schloß Kalckberg bey Hamburg in Hertzogthumb Waagnern erbauet, bezwang die Rebellirende Schwaben, dämpfte die unruhen in Ittalien, introducirte dem Pabst Innocentium zu Rom, starb in der herauß Reyße bey Trient in einem Bauernhaus, Ao „1137“ im 12 ten Jahr seiner Regierung. Seyn Symbolum war: Ein Richter soll beyde Theile hören. Lieget zu Königslauthern *) zwieschen Braunschweig und Helmstadt in dem von ihme gestiftten Benedictiner Closter begraben. Mehr seynd von diesen preyßwürdigen geschlecht annoch im 11 ten Saeculo und zwar umb das Jahr „1154“ zwey Prinzen zur Welt gebohren worden

*) Königslutter.

1908/1 - 08

1908/1 - 09

benanntlich Henricus der Löw und Albertus der Bär. Diese Brüder habe die vom Kayser Ottone dem „3ten“ und Kayser Heinrichen dem heyligen zu Ihren vorhien gehabten ganzen Sachsenland annoch zu sagen Königreiche durch Mütterliche anfälle ererbet, welchem nach Henrico dem Löwen gantz Bayern, Steuermarckt, Carndten, Crain, Tyrol, die Hertzogthümer Lünneburg und Braunschweig, dann das von seiner Mutter Ererbte Wittibl. Fürstenthumb Lauenburg, Hollstein, Starmaren, Magdeburg, Nordtheimb, die Grafschaft Querforth, Stade und Eychfeldt, auch Sachßen, Engern und Westphalen, dann in Italien die Lombardy, Hertrurien und Este-ALBERTO dem Bär aber die Marckgraffschaft Askanien, Ein Theil Sachßen, worunter alle Jetzige Separirte Fürstenthümer in Nieder-Sächßischen, außer Lauenburg, dazumahl gehörten zum Theil worden; Weil nun Henrici des Löwen angewachsene Gewalt nicht allein Seinen Bruder Alberto dem Bär, als welchem Er ein und andere Länder in Sachsen, Engern und Westphalen wieder rechtlich abzwacken wollen, Sondern auch andern Fürsten des heyl. Röm. Reichs, und sogar dem Kayßer Friedrich dem Ersten verdächtig vorkam, und sich noch darzu auf seines Schwieger-Vattern des Königs in Engellandt Macht verließe, wurde Er Einer Criminis laesae Majestatis beschuldigt, und diesertwegen Ao **1180** in die Reichs-Acht erkläret, bey welcher gelegenheith und sein Retraide in Engellandt, Er umb viel Länder kommen, benantlich umb das Hertzogthumb Ober-Sachßen und die Chur würde, auch umb das Lauenburgische Fürstenthumb so Bernardus Alberti des Bärs oder Brüdern Sohn erielte, daß Hertzogthumb Bayern kam wiederumb an seine alte Herren und zwar an Ottonem von Wittelspach, Cärndten Crain und Tyrol an besondere Herren, die Städte Regenspurg und Eger, auch Lübeck, Braunschweig, Goßlar machten sich zu Freyen Reichs-Städten. In Engern und Westphalen Theilten sich die Ertzbischoffe zu Cölln, der Bischoff zu Münster, Münden, Oßnabruck und Paderborn, Holstein und das Hertzogthumb vor und hinter Pommern

1908/1 - 09

1908/1 - 10

und andere über der Elbe gelegene örther Machten sich von der Lehens Pflicht, womit die Fürsten dieser örther verbunden waren, frey, und wurden vor siech immediate Reichsstände, und andere Fürsten nahmen etwas anders. Er kam zwar wieder durch Vermittlung des Königs in Engellandt zu Kaysl. gnaden, muste aber die entnommene Länder verzeyhen, und sich nur mit dem Fürstenthumb Braunschweig, Lüneburg, wovon die anjetztgen Herzoge annoch abstammen, auch die ältesten praetendenten zum Lauenburgischen Fürstenthumb sein, vergnügen lassen, und also dieser Familia hier nicht mehr gedacht werden wird. Dieser Fürst hat Ao „1178" das Büsthumb von Mechlenburg auf Wißmar transferiret und Ao „1190" die Stadt Lüneburg erbauet, allwo Er auch im „66ten" Jahr seines alters, und zwar in 1195 ten Jahr verstorben und begraben liegt.

Albertus der Bär aber, weßen Schwester Ao 1192 Namens Adelheit Abissin in Stiefft quedlingburg war, baute zwischen Ciestrin und Königsberg in Preyßen oder Neumark Eine Stadt und nennet diese Berenwalde. Zeigete „2" Söhne, welche sich in folgende Länder geteilet: Nembl. Ao 1194, 1. OTTONEM, deme die Marggraffschafft und Chur Brandenburg zu kame und im 5 ten Glied dieses geschlecht erloschen; 2. BERNARDUM, welchem Ober- und Nieder-Sachßen sambt der Chur würde so Ihme von seinen Vetter Henrico dem Löwen bey der Achterklärung zum Theil Worden, dann die Graffschafft Ascanien und den übrigen Theil Von Westphahlen, zum Erb wurde auch hierüber von Kayser Friederich den 1 ten aufn Reichstag zu Würtzburg Eben Ao „1180" Confirmirt und mit Hertzog Ottonei des Henrici Löwens Enenckel, wo der Letztere die „2" Fürstenthümer Braunschweig und Lüneburg zu seiner praetension erhalten, Ein Vergleich geschahe, und dieser Bernardus ist es, von welchem die Fürstl. Häußer zu Sachßen sambt der Chur welche Ao 1422, wie gedacht werden wird, bey diesen Sächßischen geschlecht durch Todesfälle mit erloschen, nicht weniger das Fürstliche Hauß Anhalt an-

1908/1 - 10

1908/1 - 11

stammen und durch das Beygesetzte Stam-Regiester sub signo **B** deutlicher an die Hand gegeben werden solle. Gedachter Bernardus alß Churfürst zu Sachßen, Engern, und Westphalen, Fürst zu Anhalt, Graff zu Askanien und Ballenstadt, Seye von Kayser Friedrich den **2** ten mit dem Lauenburgischen Fürstenthumb, weil Er besagten Kayßer wieder die Cron Dännen Hilff geleistet, Ao **1227** absonderlicher beehret worden, welches Er Kayser der Cron Dännen wiederrumb entrißen haben solle. Hat mit Canuty Königs in Dänemark Tochter unter andern **3** Söhne oder Prinzen Erzeuget als : **1.** ADALBERTUM, deme die Chur sambt Ober- und Nieder-Sachßen zum Theil worden, und sich nach seinen Vatter Churfürst zu Sachßen, Engern und Westphahlen Tituliret, weßen auch weiters gedacht wird. **2.** HENRICUM, welcher das Fürstenthumb Anhalt erhalten, und nun aller abstammenden Hertzoge selbigen geschlechts ist, von welchem fernner in dieser Beschreibung auch nicht gedacht werden wird. **3.** HENRICUM den **2** ten so von seinen Vatter Bernardo mit der Graffschafft Ascanien versehen wurde, und auch deßen linie weiters zu gedencken, unnötig, womit Er Bernardus also mit seinen Ländern umb das Jahr Christi **1215** disponiret hat

Nun hat des vorgemelten Bernardi Erster Prinz Albertus als Churfürst und hertzog zu ober- und Nieder-Sachßen, Engern und Westphalen mit Einer Princessin Namens Hellena von dem fürstl. Hauß Braunschweig und Lüneburg sich verehelichen lassen, welche auch aus antrieb der andacht Ein Baarfüßer Closter, Jetzt das Collegium zu Wüttemberg Anno **1238** fundirt, und hierin die Erbbegräbnus aller Churfürsten zu Sachsen gewidmet. Von mehr besagten Alberto aber, als zugleich hertzogen zu Lauenburg seind der Kirchen zu Caßwieg von selben Fürstenthumb Ao „**1256**“, **2** dörrfer Dannenberg und Hagenaw auf Ewig geschencket, von beden aber folgende Fürstl. Kinder Männlichen geschlechts gezeuget worden, benantl.: **1.** Albertum, den **2**ten so zu seiner abstattung ober-Sachsen mit der Churwürde erhalten,

1908/1 - 11

1908/1 - 12

und zu Wiettemberg Residiret hat, und dessen Familia mit Alberto den **3**ten wie bereits gedacht, erloschen ist Ao **1422**. **2.** Joannem den **1**ten welcher mit dem Fürstenthumb Niedersachsen Insgemein Lauenburg genant, versehen worden, und dieser ist der Anherr

aller Herzogen zu Sachsen, Engern und Westfalen starb Ao „1285" und verließ 3 Prinzen, alß 1. JOANNEM den „2 ten" dieser hat als Regierender Hertzog die Stimm in Nahmen der Churfürsten in Sachßen, welches Recht Ihme wegen der alternatim vorbehaltenen und nie von seinen Vatter vergebenen Churwürde nach vorbehalten hat, zur Kayserl. Wahl Henrici des 7 ten. Einen Fürsten von Lutzenburg Ao 1308 und hat das Fürstl. geschlecht nicht fort geflanzt. 2. ERRICHUM den 1ten und 3. ALBERTUM, von welchen 3 Brüdern so das zu dato Gubernirte Ertzstiefft Magdeburg als allda geweste Burggraven, dann das Amt Gummern, und die Schlösser Elvenau und Ranus umb „1300" Mark Sielber versetzt haben nur Errich der 1 te wie gedacht, das geschlecht fortgepflanzt, und hat dieser Errich der 1te, Errichum den 2 ten gezeuget, gedachter Errich, der 2 te als welcher Ao „1350" von Kayßer Carl dem 4 ten in Lauenburgischen Fürstenthumb Confirmiret worden, zeugte 1. Erichum den 3 ten, so das geschlecht nicht fortgepflanzt und 2. Errichum den 4 ten, so sich mit seinem Vetter Venceslao Churfürsten zu Sachßen, Vermög der von Kayser Karl den 4ten Anno „1374" confirmirten Pactum Successionis, wo sich beede Linien des Churtituls gar gebrauchen mögen, eingelassen hat. Gedachter Errich der 4 te zeugte 1. Errichum den 5 ten und 2. Bernardum den 2 ten, lebten Anno 1422. Gemelder Errich der „5 te" ist ohne Männigl. Erben verstorben, Bernardus der 2 te aber hat umb die Chur, welche Eben Ao 1422 mit seinem Vetter Alberto den 3 ten erloschen, hefftig gestritten, wurde gleichwohl durch die Authoritaet, Kaysers Sigismundi und der Geldreichen Marggraffschafft zu Meysen nachdruck, zuruckgesetzt, und zu Preßburg in Ungarn gemelten Marggraffen Friederico Bellicoso daß Fürstenthumb ober-Sachßen, sambt der

1908/1 - 12

1908/1 - 13

Chur öffentlich verliehen. Von obigen Bernardo dem 2ten Ist Joannes der 4te gezeuget worden, welcher Ebenfalls bey dem Neuen Ao 1439 erwöhlten Kayser Friderico Ertz-Herzogen zu Oesterreich umb die Chur angesuchet, und wolte keinen andern Lehenbrief, als dessen vorhero gewesene Fürsten erhalten, acceptiren, dieser Prinz JOANNES hat mit seiner Fraue Gemahlin Dorothea, Einer gebohrnen Churfürstl. Prinzessin von Hauß Brandenburg, unter andern Kindern Einen Prinzen zur Welt gebohren und selben Magnus genennet. Besagter Fürst Magnus hat seinen Groß- und Vattern gleich, Eben die praetension auf die an fremde transferirte Chur gemacht, Jedoch sich des Tituls

und Wappens begeben müssen, welches doch Kayser Carolus 4tus beden Theilen zugestanden, Es wurde aber in dem Neuen Erhobenen Lehen Briefen diese Clausul inseriret; daß dieße Begeb- und außlassung Ihme Fürsten, und seinen nachkommen an ihren Rechten unschädlich sein sollen, welches auch dergestalt in allen folgenden Lehn-Briefen wiederhollet worden; Dieser Fürst Magnus hat sich zu einer Gemahlin auß Königl. Pohlnischen Geblütt anstammend erwöhlet, welcher hohen Geburt in Einer absonderlichen Beschreibung und zmar sub signo C zu ersehen sein wird und zwar die durchlechtigste Fürstin und Princessin Catharina auß dem Fürstl. Hauß Lüneburg und Braunschweig, mit welcher Er unter andern fürstl. Kindern Einen Prinzen zur Welt gezeuget, und Franz der 1te genennet wurde. Jetzt gemelter Fürst hat Ebenermaßen wieder die an frembdes geblütt vergebene Chur protestiret, und daran eine praetension gemacht, vergliche sich endlichen seines Vattern Magni Exempl nach mit Augusto Churfürsten in Sachßen, und hette das Lauenburgische Hauß die Freyheit beybehalten, sich Ein Herzog von Sachsen mit zu nennen, und in dero Wappen die Schwerdter von der Chur mit zu führen; diesen Fürsten wurde zu einer gemahlin gegeben, die durchlechtigste Princessin Sibilla gebohrne Landgräffin zu Meyßen, mit welcher obgemelter Fürst wiederumb einen Prinzen zur

1908/1 - 13

1908/1 - 14

Regierung gezeuget, und in der h Tauff Franz der 2te geheissen worden ist. - Alß nun dieser Herzog erwachsen, hat er zu einer Gemahlin sich Erwöhlet die durchlechtigste Princessin MARIA von Hauß Braunschweig und Lüneburg, mit dieser Gemahlin hat obgedachter Franz der 2te unter andern Princessinen auch 9 Prinzen gezeuget, und gleich wie auf einem stambild in Schloß zu Reichsstadt zu sehen, selbe als Männlich dem Kayser ins Feld zu Kriegsdiensten repraesentiret, unter welchen „4“ als Augustus, Albertus, Julius Henricus und Franciskus Henricus benänter vorkommen ist, von der Geburth Augusti, Alberti und Francisci Henrici kan nichts gemeldet werden, wohl aber das von obigen fürstl. ältern ao 1586 den 19ten April auf der fürstl. Braunschweigischen Residenz Wolffenbüttel JULIUS HEINRICH gebohren worden, welcher auch von obigen „9“ Prinzen der Jüngste oder letzte gewesen seyn muß, in massen andere in der Regierung

vorgegangen sein, von dessen Lebenswandel und Heldentaten ist mehreres in der Beschreibung dero herabstammenden fürstl. geschlechts sub signo C zu lesen. Nun viel nur hier anführen, daß dieser Prinz daß 1te mahl sich verEheliget mit der durchlechtigsten Princessin Anna, gebohrenen Fürstin von Ost-Frießland, welche aber Ao 1621 ohne hintlassenen fürstl. Erben wiederumb Todes verblichen, worauff sich dieselben zum 2ten mahl, und zwar ao 1628 den 27. February mit der Durchlechtigsten Frauen Elisabetha Sophia gebohrnen Princessin auß dem Churfürstl. Hauß der Marggraffen zu Brandenburg und verwittibten Razzevillin auß Pohlen verEheliget, und daß Beylager auf dero Schloß Theysing gehalten, Von welcher hochgedachter Gemahlin auch „1629“ den 25ten February Ein Prinz gezeuget, und in der h. Tauff FRANZ ERDMANN genennet worden, in Eben besagten „1629ten“ Jahr aber den 24ten Xbris, verstarb diese Frau Gemahlin und liegt zu Franckfurth an der Oder begraben. - In Ao „1632“ den 18ten August haben Sie sich zum 3ten mahl im 46ten Jahr ihrers alters zu Wien vermählen

1908/1 - 14

1908/1 - 15

lassen, mit der hochgebohrenen Frauen, Frauen ANNA MAGDALENA gebohrnen Poppelin auß dem hochfürstl. Hauß Lobkowitz, verwittibten Collowratin, von welcher frauen in anhang Signo D der mehreren zu fünden sein wird; von dieser letzten frauen Gemahlin hat obgedachter Fürst Julius Henrich folgende fürstl. Kinder gezeuget, alß: 1. Julium Henricum, gebohrn Ao 1633 den 10ten Juny, gestorben Ao 1634 den 21. February, seines Alters 16 Woch und 3 Tage. 2. MARIAM HEDVIGTIS, gebohren Ao 1634 den 3ten Juny, gestorben zu Prag dieses Jahr den 20ten November ihres alters 24 Wochen und 3 Tage. 3. MARIAM BENIGNAM, gebohren 1635 den 10ten Juny zu Regenspurg, welche hernach Ao 1651 im 16ten Jahr ihres alters dem durchlechtigsten Fürsten und herrn, herrn Picolomini Hertzogen zu Amalfi verEheliget, in Ihren Wittibenstand zu Nachor verblieben, und endlich den 3ten Xber Ao 1701 im 66ten Jahr ihres Alters zu Wien verstorben ist. -

4. JULIUM HENRICUM, den 2ten Prinz gebohren Ao 1639 den 17ten April, gestorben hoc Anno den 28ten Inny dessen alter „9“ Wochen und 6 Tage. -

5. FRANCISCAM ELISABETHAM, gebohren Ao **1640** den **21ten** February, gestorben Eine halbe stundt nach der h. Tauff. - **6. JULIUM FRANCISCUM** **3ten** Prinzen gebohren Ao **1641** den **16ten** September von welchen auch als Letzteren Stamm-Prinzen ferner meldung beschehen wird. - Inmittelst hat sich gedachter Fürst Julius Henrich mit dem von Fürstenthumb gewiedmeten Subsidium und waß deroselben von dero hohen Kriegsdiensten auch Von Kayßer Ferdinando den **2ten** Ao **1623** geschänckten und dem damahls Rebellirenden Graffen Schlick confiscirten Herrschafft und Stadt Schlackenwerth zu kommen, fürstl. unterhalten müssen, bies dero Herr Bruder Weyl. Augustus ohne Männliche Erben Ao **1656** als Regierender Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, die Welt gesegnet, wodann dieselben die Regierung in obgemelten Jahr und bereits in **70**jährigen alter in Fürstenthumb Niedersachsen an-

1908/1 - 15

1908/1 - 16

getretten, haben dieses nach Böhmischen Fuß in der Würtschafft, gleich in der Beschreibung, wie Sie Es in Stand gefunden, und dazumahl gehalten werden sollen, sub sig. **E** des mehreren an die Hand gegebener zu ersehen sein wird, einrichten. Auch die erlegene Prozesse Eyffrigst Treiben lassen, womit das, waß von Benachbahrten vor vielen Jahren da von entzogen worden wiederumb beygebracht werden möge, haben sich nach diesen wiederumb auf die in Böhmen gehabte Herrschaften begeben, bies sie endlich nach gehabter Leibes-Schwachheit Anno **1666** den **20ten** **9** bris zu Prag in dero Gemahlin Hauß aufn Hradschin in Gott verschieden, dero alter hat sich in die **79** Jahr **7** Monath und **1** Tag erstreckt. Wo gleichfalls Ao **1668** vorgedachte Frau gemahlin in die Ewigkeit nach gefolget, und Beder durchleucht verblichene Leiber auch zu Schlackenwerth in der bey dem daselbstigen Neugestifften Collegio der Ehrwürdig. P. P. Piarum Scholarum zu fleis verfertigten Schönen fürstl. Grufft beigesezt seyn.

Nach diesen hochfürstl Hintritt sind zur Regierung getretten: der durchleuchtigste Fürst und Herr Frantz ERDMANN, Hertzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, wurden aber Ao „**1667**“ den „**30ten**“ Juli abends umb „**9**“ Uhr von dem allerhöchsten zu Schwartzbeck in die andere Welt durch dem zeitl. Tod abgefordert und wiewohl dieser Prinz Evangelisch, so solte Er gleichwohin vor seinem Endt die profession zum Catholischen

glauben in die Hände Eines zu sich beruffenen Catholischen Priesters gethan haben. Seines Alters „38" Jahr „22" Wochen „5" Tage und die Zeit Seiner Regierung war „8" Monath und „11" Tage. Alß dann seind fernner zur Regierung besagten Lauenburgischen Fürstenthumbs gelanget: Der Durchlechtigste Fürst und Herr Julius Franciscus Hertzog zu Sachsen, Engern und Westphalen in Besten und „26jährigen" alter, worauf dieselben sich auch Ao „1668" den „9ten" April Ehelich eingelaßen, mit der Durchlechtigsten Fürstin und Frauen fraue Maria Hedwig Augusta auß dem hochfürstl. Hauß

1908/1 - 16

1908/1 - 17

Sultzbach und Pfalzgräffin am Rhein, Pfaltz-Graff Christiani Augusti der den 26ten Juli Ao 1622 gebohren worden, Tochter verwittibten Ertzherzogin in Oesterreich. Dieße Princessin ist Ao „1650" den 15ten April gebohren, und Ao 1667 an Einem Kayßerl. Prinzen: und zwar an dessen nach Sultzbach abgeordneten Abgesandten vermählet, auch nach bereits abgefaßten Ehe pacten auf die Reyß nacher Innspruck geführet worden: Weille aber Inmittelst gedachter Kayserliche Prinz FERDINAND CARL, Kaysers Leopoldi Jüngerer Bruder Todes verblichen war, wurde dieser Brauth Ein Staffeta von Kayserl. Hoff entgegen spediret, wiederumb zu ihren Herrn Vatter nach Sultzbach zu kheren, allwohien deroselben als Einer Verwittibten Erzherzogin auch daß Subsidium Alimentationis nach Kayserlichen Rechten verschaffet worden, In gegentheil ist die gefürstete Graffschafft Tyrol dem Kayser anheimb gefallen, und da sich diese Princessin an Julium Franciscum Hertzogen zu Sachsen, Engern und Westphalen vermählet, und ad 2ten votum geschritten, wurde von Kayserl. Hoff deroselben anstadt des in der Tyrolischen Graffschafft in Heurath pacten vermachten Wittiblichen unterhalt, Jährlichen 24.000 fl und dieses auf gewiße Jahr zugestanden, welches auch noch bies Ao 1690 von Inspruck auß hochgedacht Ihro hochfürstl. Durchl. hinterlassenen Princessinen erleget worden. Daß nun obberührter und von diesen alten Sachsen-lauenburgischen Hauß leztgestammter Fürst, in seiner blühenden Jugend das Studium dergestalt frequentiret, daß von deßen mit aigener Hand geschriebenen Büchern in der Reichstädter Bibliotheca Einmehrsers zu bezeugen. War auch Ein Tapferer Soldat und obrister über ein Kayserl. regiment Couraßier, *) und so gar eine Zeit bies zu dem Anno „1679" mit franckreich

geschlossenen Niemweggischen Frieden des heyl. Röm. Reichs Generalfeldt-

*) Inhaber des Dragonerregimentes Nro. 9.

1908/1 - 17

1908/1 - 18

marchal Lieutenant, Worzue sie von besagten Ständen des H. Röm. Reichs zu Regensburg erwöhlet worden.

Und wie nach diesem der Krieg in Hungarn gegen dem Türcken Entstanden, haben dieselbe dero heldenmuth als obriester mit daran gesetzten Guth und Bluth rühmlich erwießen, haben als der Erbfeind die Kayserl. Residenz Stadt Wienn Ao „1683“ hart belagerte, bey Chur-Sachsen die in seinem Lande habende Mannschafften auß gut brüderlicher Freundschaft zum Entsatz erhalten, daß auch mit Beyhülff dieser, der Königl. Pohlnischen und anderen Römischen Reichsfürsten Eben selbiges Jahr besagten Erbfeindt den „12“ten Septembris von Wienn Weg geschlagen, und der Feind verfolgt worden, bey welcher Schlacht und Nachsetzung sich dieser Fürst auch tapfer und heldenmütig gehalten, und wie dieser mit einigen Troupen zu weit gewagt, wurde Er von einer Türkischen hinterhalt ins Enge gebracht, und wann dieser nicht durch einen gerittenen Schimmel einen gewissen Graben übersetzt hätte, wurde dessen hohe Persohn in höchster gefahr des Lebens gewesen sein, weßentwegen auch ihnen der fernere feldzug als Einen nunmehr Corpolenten Herrn wiederrathen worden ist. Obbesagter Schimmel hat hierwegen sein gnaden-Futter zu Reichstadt Bies Er vor alterswegen hiengefallen, beständig gehabt, und ist dieser Appel Schimmel Im Schloß zu gedachten Reichstatt nebst dehme wie die Action gewesen, von einem Zwerg abgemahlter *) zu fünden, auch seindt noch einige in diesen Türkischen feldzug eroberte zeuchen zur zeugnis in der alldortig Rüst Cammer verhanden.

Waß aber die fürstl. pompe oder Pracht betrifft, ist zu wissen, daß gedachter Fürst mit seiner Frau gemahlin zu Schlackenwerth fast Ein Königl. Beylager gehalten hat, gestaltsam alldort gantze oxsen gebratten, Wein geronnen, feyerwercke gehalten, und waß nur zu erdencken, und eine Freude erwecken können, hervor ge-

*) Dieses Bild befand sich bis 1850 im Reichsstädter Schlosse.

1908/1 - 18

1908/1 - 19

sucht worden, Eine Compagnie Einspänner oder gutt in Silber und goldt mundirte Garde zu pferdt meistens von Adel, machten nebst Einer Garde zu fuß die parade, und wurden viel Jahr in Bestand gehalten.

Und wie Ao „1679“ der Kayser Leopold wegen der Pest von Wienn nacher Prag gewiechen, hat erwöhnter Fürst auch aufn Hradschin zu Prag gehabte und neben einander gestandene 3 Häuser bezog, und lhro May. dem Kayser den 1ten Tag als ein Reichsfürst, den 2ten alß Ein Feldtherr, den 3ten Tag aber alß ein böhmischer Vasal in Schwartzer Tracht, bey der Taffel bies zum Ersten Trunck aufgewarttet, auch gedachten Kayßer mit allerley erfrischung beschäncket, und 3 Tage lang die Kayserl. Hoffstatt Splendi Tractiret, wobey 6 Hoff Cavalliers, 6 Adel Pagen, 24 Laquey die Bedienung, 24 Trompeter und 2 Heerpaucker in 2 Choren, nebst einer stettigst mit sich geführten Hoff Capell-Music die aufwartung der gestalt gethan haben, das sonst bey keinen Reichsfürsten nicht zu fünden noch beym Kayserl. Hoff zu sehen gewesen war.

Seyndt hernach ins Fürstenthumb Nieder Sachsen gereist, und allda bies zu anfang des Türcken Kriegs geblieben; nach dem Entsatz Wienn aber haben sich dieselben mehristen Theils in Böhmen auf dero Vätterl. und Mütterl. Herrschaften aufgehalten, und annoch Einen grossen Stadt von „200“ Persohnen geführt; Er war Ein Herr und Liebhaber der Jägerey, des Vogelfangs, Fischerey, allerley Künsten, zu welchem Ende bey dieser Hoffstatt die Berühmtesten laboranten, Apotheker, Kunstredler, Tischler, Goldschmiede, Sielberarbeither, Kupferstecher, Mahler, und stein- auch Glasschneider [: welches letztere dazumahl noch rar geweßen ist:] und waß Erdencklich sein müßen, und hat sich mit vielen Goldt dem kostbahren Rubinstein mit selbst aigener Handt durch die zu Reichstatt angestellte Glaßöfen praepariret, auch in Zwickauischen gebürgen Eine Glashütten angestellet, dieselbe und dem orth nach dero Nahmen

1908/1 - 19

1908/1 - 20

JULIUS THAL*) genennet, wo von Ein dem Fürsten selbst zugesandter und von Sie mit eigener Hand unterschriebener Glaswochen-Zettel sub signo **F** angeheffter und zwar nur copirter zu fünden ist, und Ao **1689** umb St. Michaelis in Einer durch Expreßen hochfürstl. Befehl zudedachten Juliusthal Erbauten Mahl Mühlen bey Einen Solennen schaiben Schüssen [: Wozu die Zittauer und Benachbarte Eingeladen worden :] zum Erstenmahl umgelaßen, und dabey die Kirchweyh dieses orts und sonst erdenkliche Lustbarkeiten mit zu lauffung vielen Volcks gehalten worden. Besagte Glaß hütte aber, In deme sie wegen weite und rarwerdung des Holtzes die fernere Unkosten nicht getragen hat, ist Anno **1692** völlig erloschen. Sonsten war dießer Hertzog kein Liebhaber der Prächtigen Baukunst, hat bey denen Mütterl. Herrschafften nichts Neues, außer zu Reichstadt nur den Neuen Bier Keller und daß darob stehende gebau bauen sonder nur die gewesene in Standt halten laßen, kunte Ingegentheil nicht Leyden, daß da und dorten etwann Löcher in die Tächer, Mauern oder Zäume sich befanden, welche reparirung Er denen Beamten wohl zu erinnern gewust hat. Mit Seiner Frau gemahlin hat er zwar, so viel wissend einen Prinzen gezeuget, welcher aber wiederumb in Kurtzer Zeit verstorben ist, Sonsten Seynd Besagten Fürsten von hochgedachter Frauen Gemahlin „**2**“ Princessinnen gebohren worden, nembl. **1.** Anna Maria Francisca, gebohren den „**13ten**“ Juny Anno „**1672**“, **2.** Francisca Sybilla Augusta, gebohren den „**21ten**“ January Anno „**1675**“. Und wurden dieselben darauf den „**23ten**“ 9 ber von Gott im „**1681ten**“ Jahr mit Creutz haimb gesucht, und zu Hamburg dero Frau Gemahlin beraubet, welche allda verstorben, nach Schlackenwerth gebracht, und allda fürstl. beygesezt worden ist. Sonsten hat dieser Hertzog zu seiner Seelen heyl und deren Lob Gottes Ein Schönes Collegium vor die

*) Gegenwärtig ein Dörfchen mit **25** Häusern und **100** Einwohnern. Ein Wappen des Herzogs ist jetzt noch dort.

1908/1 - 20

1908/1 - 21

Studirende Jugend nebst Einem fundirten Closter vor die H. P. P. Piarum Scholarum zu Schlackenwerth, dann Ao **1682** ein ganz Neues Capuciner Closter zu Reichstatt auß aigenen Spesen Erbauen, und mit allen notwendigkeiten Versehen laßen, auch haben dieselben verordnet, die alte Kleine Kirchen zu Politz *) zu Bauen, worzu von diesen Hertzog vor außgenommene Materialien gleich Es die Kirchen Rechnung allda Ao **1690** besaget „**3479** fl **5** xr derselben geschänket. und nur Bies dahin von der Kirchen „**1401**“ fl **57** xr **1 1/4** d. bezahlet worden.

Alß aber gemelter letztere Hertzog gesehen, daß kein Männlicher Erbe obhanden weder zu hoffen war, so hat derselbe Ao **1671** mit Johann Georg dem andern Churfürsten zu Sachßen, ein Pactum Mutuae Succesionis aufgerichtet, und selben dadurch Besänfftiget, damit Er Churfürst die Chur Schwerdter, welche gemelter Herzog dem Herkommen nach, sonst in dessen Wappen zu führen berechtigt war, und Sie eben gedachter Churfürst durch sein Land fernners in so durchgehenden Reysen an Rüstwagen nicht dulden wollen, fernnershien ohne Bekränckung frei gelassen, Es brachte aber daß fürstl. Hauß Anhalt Es dahien: daß der zwischen Sachßen gemachte Successions Vergleich beym Kayserl. Hoff nicht angenommen, sondern sich offtgemelter Letztere Herzog Seiner Stamm-Verwandtschaft zurück erinnern Thate, und in „**1678**“ Jahr den „**15ten**“ Marty zu Wienn mit besagten fürstl. Hauße Anhalt, wie die Beylag sub signo **G** des mehrern giebet, Ein Neues Successionspactum [: worinnen denen **2** fürstl. Princessinnen Zwey hundert Taußendt Rth. über ihre allodial praetension vor gesehen worden :] aufgerichtet.

Sonsten ware dieser Herzog mit Einem großen Vermögen und einkommens gesegnet, von fürstenthumb erlangte Er nebst allen raren in selben fangenden Fieschen Jährl. Bies und über hunderthTausend gulden Rhein;

*) Die Kirche erbaute der Leitmeritzer Baumeister Julius Broggio.

1908/1 - 21

1908/1 - 22

von Landt Hadeln zwanzig Tausendt Rth. von frau Mütterlichen Herrschaften in Böhmen wie die Extracte sub signo **H** Bezeugen, Ein Zimliches, dann Eben ein gleichmäßiges Von Väterlichen Herrschaften welche die waag der Mütterlichen und noch besser gehalten haben, ohne waß von dessen Kayserl. Courassier Reg. Er als obriester an der Gage genossen. Hat auch das Recht in seinen fürstenthumb Geldt zu Müntzen, und war auf denen **2/3** oder Guldenstücken dieses hertzogs Symbolum: Thue Recht, fürchte Gott und Scheue Riemandt, zufünden.

Wie nun die stände so wohl in fürstenthumb als in Land Hadeln, Seine Durchl. als Ihren Landes fürsten die gefahr welche sich in absterbung Männl. linie bey ihnen eraignen möchte, offft und Innständig zu gemüth geführet, hat sich besagter lezte Hertzog doch dahien bewogen, In gedachtes fürstenthumb zu reysen, und folgbahr, sich umb eine andere gemahlin bey denen in dortiger Nachbarschafft viel befündl. fürstl. Häusern zu bewerben und zu Trachten dessen fürstenthumb und Landt mit der Gnade Gottes mit einen Männlichen Erben zu versorgen, thate zu diesem Ende sowohl zu Lowositz als Tetschen einige Schiffe auf der Elben bestellen, dessen Pagage und Künstler auch die Jagd Parthey darauf bies ins Fürstenthumb abzuflößen, waren auch bereits diese alle an Bemerkte Örter ankommen, In willens Ihnen zu Land bald nachzufolgen. Und Indeme Jeder Lands Vasal in der Cron Böhmen, wann derselbe auß dem Land in andere Länder zu reysen gesonnen, Vermög der Rechten verbunden ist, über dessen Verlassenschafft eine Testamentalische Disposition zu machen, welchem gebrauch auch hochgedachter Herzog nach kommen, und in beysein einigen zeugen den **25ten** September Ao **1689** auf dero Residenz zu Reichsstatt Ein dergleichen Testament [: welches sodann den **17ten 8** bris besagter Jahrs in die Landtaffel zu Prag Eingelegt worden ist :] in der besten Gesundheit wie Sig I zu ersehen, verfertig lassen. Die Vorsichtigkeit Gottes aber hat die angestellte reyß in ein anders Land geändert,

1908/1 - 22

1908/1 - 23

Inmaßen mehr hochgedachter Herzog, wie Manngesaget, von Unrecht ergrieffener Medicin mit Einen Durchbruch und so von erfolgter Mattigkeit dergestalt überfallen worden, das derselbe eben zu Reichstatt am St Michaelis Abend mit der Schwachheith, ungeacht der anwesende Doctorum von Zittau und Buntzlau so angegriffen worden, wovon sie den 30ten Septembris früh umb 2 Uhr daß zeitl. mit dem Ewigen, nach deme Er 27 Jahr in ledigen „13“ Jahr in Ehe- und „8“ Jahr in Wittiben stand gelebet hatte, vertauschen müssen. Ihres alters 48 Jahr und 14 Tage. Auf diesen unverhofften Tödtlichen Hintrieth wurden die bereits 2 Tage zu vor an die Elbe abgegangene Bediente durch einen Curir zurück beruffen, Ein anderer wurde ins Fürstenthumb, umb alldort in aller Eyl und geheim die in Vorrath gelegene Gelder nach Hamburg in Sicherheith zu bringen, von denen Zwei fürstl. Princessinen und Hoff-Räthen spediret, der verblichene Leuchnamb aber in Einem wohl vermachten Sarg in der Schloß-Cappeln so lang aufbehalten, bies die Klag verfertiget werden könte, Sodann ist dieser von einer großen anzahl der geistlichkeit und fast gesambten unterthanen der Raichsstätter Herrschafft und Zwickau bies an die Brenner- *) Brucken Weinend und unter einer kläglichen Music beglaittet, und über Ploßkowitz und Podbersam nach Schlackenwert zu dero ältern und frau gemahlin geführt, und allda unter Einen gehaltenen „3“ Tägigen Trauer Actu und kostbaren Castrum Doloris zur Ruhe beygesetzt worden.

Wegen absterbung dieses lezten Männlichen Erbens [: welch Preyß würdiges geschlecht von Witekindo an über die 900 Jahr fortgepflanzt worden :] waren zu den Verlassenen fürstenthumb Lauenburg und land hadeln folgende praetendenten, benäntl: 1. Der König in Schweden. 2. Chur Sachsen. 3. Hertzog Von Lüneburg zell. 4. Die Fürsten von Anhalt. 5. Der Hertzog zu Hollstein Gottdorff. 6. Der Hertzog zu Hollstein Sunder-

*) Brenn, ein altes Pfarrdorf.

1908/1 - 23

1908/1 - 24

Burg. 7. Der Hertzog zu Mechlenburg, und 8. des Marggraffen zu Baaden Durchleucht, als welche anstadt der „2“ Princessinen die praetension führten.

Wie aber jedes Hauß dero Praetension bey der Röm. Reichs Cantzley vorgebracht, daß wird der genaigte Leßer auß dem anschluß sub signo **H** mit mehrern an die Hand bekommen, von welchem allem der Herzog Lüneburg zell die Brauth anheimb führte, Er hatte zwar Kayßer Maximilianus dem Churhauß Sachßen bereits Ao **1507** den **28.** Juli auf dem Reichstage zu Kostnitz die Expectanz auf das Lauenburgische fürstenthumb verliehen, diese hat auch Kayser Leopoldus „1“ mus in gegebenen Chur Sächsischen Lehnbrieffen Ao „**1660**“ und Ao „**1687**“ Confirmiret, auf welch fall auch Chur fürst Johann george der **3te** die pohsehsion Ao „**1689**“ nach des Letzten Hertzogs Todt legaliter ergreifen ließe, allein der Hertzog Georg Wilhelm von Lüneburg zell ließe dieses herzogthumb Lauenburg Erstlich als Creyßobristen des Nieder-Sächsischen Creyses sequestriren, veränderte aber nach deme den Titulum Pohsehsionis und vindicirte Bemeltes Hertzogthumb Ex titulo reunionis et pacti Confraternitatis, welches aber eben nach dessen Hientrith Sambt andern zöllischen Landen an Ihro Churfürstl. Durchl. zu Hannover, fürsten zu Braunschweig und Lüneburg, Jezigen König in Engellandt, weil Er ein mit Erbe und Georg Wilhelms Hertzogen zu Lüneburg zell Tochter Sophiam Dorotheam zur Ehe hat, gekommen, deme auch der Churfürst zu Sachsen Fridrich August seine praetension vor **200 000** Rth. verkaufft hat, Jedoch sich vorbehalten: Im fall daß Chur- und fürstl. Hauß Braunschweig-Lüneburg und die Wolfenbütlische Linia absterben, Chursachsen die Lehnsfolge zu genüssen haben solte, anbey wurde Anno „**1693**“ den „**21ten**“ Septembris [: Nach deme zu vor in favorem des Churfürstl. Haußes zu Sachßen der König in Dännemarck die von Zellischen Hauß befestigte Stadt Ratzeburg Bombardiret, und daß besagte Lüneburgische Hauß Zell dahin gebracht holte, diese Lauenburgische Vestung demoliren müßen :] Es

1908/1 - 24

1908/1 - 25

zwischen beeden Häußern dahien beliebt: daß das Hauß Chur Sachsen Sich des Tituls Engern und Westphalen, Lüneburg, herrentgeg. den Titul Hertzog zu Lauenburg und das Votum auf Reichstagen führen sollten.

BEY DEM RÖMISCHEN REICHS COLLEGIO ist daß fürstenthumb Lauenburg Matriculiret,

nembl.

Auf. "8" zu Roß betraget ...	216 fl.
Auf. „30" zu Fuß	
Cammergerichtssteuer ...	90 fl.
Cum Augmento ...	150 fl.
Fiscalis Matricula ...	165 Rtl. 19 X
	4 Pf.

Samuel Tromsdorff in Erfurth thut daß Fürstenthumb Sachsenlauenburg also beschreyben:

Daß Hertzogthumb Sachsen Lauenburg lieget an beyden Seyten der Elbe und gehet gegen Morgen bies an die Graffschafft danneberg, gegen Mittag an das hertzogthumb Lüneburg, gegen abend an Eben dieses hertzogthumb und einen Theil von hollstein, gegen Mitternacht an Hollstein, und an das hertzogthumb Mecklenburg; Städte und örter seind hierinnend: 1. LAUENBURG. Eine ziemliche große Stadt welche ihren Nahmen von Hertzog Henrico Leone so sie gebauet, bekommen, lieget 3 Meyl von Lüneburg, 6 von Hamburg, und 7 von Lübeck, hat Ein fürstl. Residenz Schloß aufn Berg. 2. MÖLLN. Eine denen Lübeckern verpfändte gewesene Stadt mit 8 Dörffern und Meyerhöffen, welche aber hertzog Julius Frantz Ao „1683" wiederumb eingelöst hat. Lieget „3" Meylen von Lauenburg, „4" von Lübeck, „2" von Ratzeburg, und „6" von Lüneburg. In dieser Stadt Mölln liegt der berufene Ao „1350" verstorbene Aülenspiegl begraben, auf wessen grabstein zu sehen ist: oben Ein Spiegel, darob eine Aüle sietzend, darin sich beschauend, mit dieser Beyschrift:

An dießen orth war dießer
Stein aufgehoben,
Darunter liegt Eylenspiegel
begraben,
Gedenck daran,
Der du Thust fürüber gahn,

1908/1 - 25

1908/1 - 26

Denn auff dieser Erden
Du mir auch kanst gleich
werden.

3. NEUHAUSZ. Ein Schloß und Ambt an der Elbe „4" Meylen über Lauenburg. 4.
ALTENBURG. Ein Flecken an der Elbe gegen dem Lüneburger Landt zu 5.
FRANTZHAGEN. Ein Flecken, Schloß und Ambt. 6. SACHSZENHAGEN. Ein Dorff und
Ambt. 7. SCHWARTZENBECK. Ein Dorff und Ambt unter Lauenburg an der Elbe. 8.
RATZEBURG. Eine Stadt auf Einem mit wasser ringsherumb umgebenen hügel, 2 Meyl
von Lübeck, 5 von Lauenburg, „6" von Schwörin, „8" von Lüneburg, hätte sonst tempore
Kayßers Henrici des 4ten Ein von dem Bremischen Ertzbischoffe Alberto gestiefftes
Biestumb, und besondere Graffen, derer geschlecht im Anfang des „13ten" seculi mit
Bernardo aufgehöret; außer der Stadt ist ein Schönes nebst Einem Stadt Theile dem
hertzog von Sachsen Lauenburg gehöriges Schloß; daß Schloß aufn Palmberg gehöret
dem hertzog von Mecklenburg; daß Bier allda wird Rumeltheis genennet. Besagtes
lauenburgische Schloß Thate der hertzog lünneburg zell befestigen, welche befestigung
aber der König in dännemarck als nechster Nachbahr nicht dulden, der hertzog aber auch
nicht von sich selbst Demoliren wollen, Wessentwegen Sie der König Ao „1693" hefftig
Bombardiren ließ, wurde aber zwisch dem König in dännemarck und dem gemelten
hertzog von Lünneburg zell durch dem Kayser, Engellandt, Schweden, Brandenburg und
holland verglichen, und gediehe dahin, daß dem Hauß Lünneburg die Pohsehsion-Chur
Sachßen die Expectanz und dännemarck die quarantie wegen Nimmer-Erbauung den
21ten Septemb. dieses Jahres ertheilet wurde. 9. Daß Landt HADELN liegt zwischen
außgang der Elbe und Weser. Wo von nur ein klein Theil zum hertzogthumb Bremen und
vorhin dem Schweden gehörig, Rützebüttel und das Neue werkh gehöret der Stadt
Heimburg, der gröste Theil aber ist Sachsen Lauenburgisch, massen ordulphus und sein
Sohn Magnus hertzoze in Nieder-Sachsen, gegen die Mitte des

1908/1 - 26

1908/1 - 27

11. Seculi diesen Theil dem Ertz Bischoff Albrechten zu Bremen [: als welcher diesen wenig Jahre vorher von Agnete Kayser Heinrichs des 3ten Wittwe Erkauft:] in Kriege abgewonnen. Die örter seind oterndorp Eine Stadt und Schloß, Niehauß Ein Schloß und Dorff hat wie gesagt dem hertzog Jährl. bies 20 000 Rth abgetragen, und wann Sie gemelter hertzog Würdigte od. besuchte, wurde derselbe allda nicht allein herrlich tractiret und frey gehalten, sondern auch dessen Minister und hoffstatt bies zum kleinsten reichlich beschäncket.

BEDEUTUNG DES SACHSZLAUENBURGISCHEN WAPPENS.

Dieses Wappen führet in sich 4 feldung, und hat die „1te“ und oben rechter seyts in guldenen feldt „5“ schwartze, die querstehende Balcken oder Binden mit Einen hierüber abgehenden geflochtenen Rautten Crantz, und dieses war das Symbolu des herzogthumb Sachsens. Die andere obere feldung linkerhandt so himmelblau mit Einen Guldenen gecrönten Adler, stellet vor der Sächsischen Pfaltz Wappen, die „3te“ Sielber farbe feldung unten rechter Handt, zeigt 3 paar zusam gefügte rothe Schrötter hörner [: welches ein Schwartzer Wurm und in Sommer von denen Kindern Pohnische oxsen genennet werden :] bedeutet die Ehemalig in ober Sachsen gewesene Brenische Graffschafft, so zu diesen Fürstenthumb gehörete, und sodann Ao „1200“, zu Einen benedictiner Closter verEhret worden. Die 4te feldung unten Linckerhandt ist auß Schwartz und weis die zwerch geschnitten, bringet zum Vorschein „2“ Creutz weis übereinander gelegte Schwerdter, so daß Emblema: des h. Röm. Reichs Ertzt Marchal-Ambt, oder die vor bei dem Sachsen Lauenburgischen Hauß gewesene Chur; der Schield wurde bedeckt mit 3 helmen der 1te wor der Bremische, bedeckt von einem rothen mit Silber auß geschlagenen fürsten oder sogenannten Chur hudt zwischen zweyen aufstehend mit guldenen Cronen und Pfauenfedern gezierhten Säulen. Der

1908/1 - 27

1908/1 - 28

"Letztere Genealogische Tabella"
(ganze Seite 28)

1908/1 -28

1908/1 - 29

2te oder Mittlere helm hat ob sich eine guldene Cron, dann darob stehende vergolte Säulen, mit die zwerch übergehenden Schwarzen Balcken, mit einen geflochtenen Rautten Crantz umbwund. aber mit einer guldenen Cron und Pfauenfedern geziehret, bedeutet: daß herzogthumb Sachsen. Der 3te helm mit Einer guldenen Cron und darobstehender Vergolte Adler gehöret zur Sächsischen Pfaltz. Die dem Schieldt ziehende Belege [: So ein umbfang oder Bedeckung mit Zierat ist:] waren Theils blau, Theils gulden, Theils Schwartz, Theils Roth, auch Theils Sielberfarb.

Alß nun der Leichnamb weyl July Francisci wie obgedacht, zu Schlackenwerth beygesezt war, haben sich bede Durchlechtigste Princessinnen mit Einer noch benötigten Hoffstadt bey Ihro hochfürstl. Gnaden hertzen zu Sagan zu Raudnitz aufgehalten, haben auch allda durch deren herren Rätthe die abtheilung dero in Böhmen habenden herrschafften und anderen fürstl. mobilien Abthun lassen, und seind den „8ten" Juny Ao 1690 dormit zum Schluß gelanget, wo dann Ihro hochfürstl. Durchl. der Princessin Annae Mariae Francisciscae die Mütterlichen Ihro Durchl. der Princessin Franciscae Sybilla Augustae aber die Vätterlichen herrschafften zugefallen seyndt. Diese letztere Princessin ward Ao 1690 den 28ten Marty an dem Durchlechtigsten Fürsten und herrn Ludwig Wilhelm

Marggraffen zu Baaden und hochberg, Landgrafen zu Sausenberg, Grafen zu Pannheimb und Eberstein, Herrn zu Ratteln, Boden weihler Lahr und Mahlberg vermählet, Welche bies Ao „1717“ als Wittib und Regierende vormünderin noch am Leben gewesen ist.

Ihre hochfürstl. Durchl. die ältere Princessin ANNA MARIA FRANCISCA haben sich Eben in gedachten „1690ten“ Jahr den 29ten 8ber an dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn Philipp Wilhelm Pfaltzgraffen bey Rhein, in Bayern zu Jülch, Cleve, und Berg, hertzogen, Grafen zu Veldentz, Pannheimb, der Marck Ravensperg und Mörs, Herrn zu Ravenstein,

1908/1 - 29

1908/1 - 30

gleichfalls vermählet, und seind von diesen 2 hochfürstl. Persohnen folgende Erben gezeuget worden Benäntl:

Ao 1691 den 22ten 8bris ist zu Neuburg an der Donau die 1te Princessin gebohren und in der h. Tauff Leopoldina Eleonora, Elisabetha, Augusta, Francisca genennet worden, ist aber zu Reichstadt Anno 1692 wiederum in herrn entschlaffen, und nach Schlackenwerth zu der Sachsenlauenburgischen Familia beygesetzt worden.

Ao 1693 den 30ten January abents zwischen „4“ und „5“ Uhr ist die 2te Princessin gebohren in der heyl. Tauff aber den „2ten“ February Maria Anna Carolina louysa Francisca genennet worden, der auch Gott wolle geben, fürstl. langes Leben, wodurch dann die armen unterthanen, auf diesen Frau Mütterlichen Herrschafften mit Einer Gnädigsten Erb Schutz-Fraw künfftig getröstet und erfreuet werden möchten. Bey diesen Tauff Ceremonien waren auch Ihre hochheit die Verwittibte Churfürstin von Pfaltz, alß Ihre May. der Röm. Kayserin Eleonora und dieses fürsten Philipp Wilhelms, auch anderer hohen Prinzen und Princessinnen Fraw Mutter zugegen, welche Sodann zu dero herrn Sohne Bieschoffen zu Neyß in Schleswig abgereyßet seyndt, kurtz darauff den 8ten April wurden hochbesagte Ihre hochfürstl. Durchl. Philipp Wilhelm mit Einer hietzigen Kranckheit überfallen, woran Sie auch den 10ten dito nach Mittag umb „5“ Uhr das zeitliche in „25“ Jährigen blühenden alter mit dem Ewigen verwechseln müssen. Dero verblichene Leichnamb wurde pro interim in die Krufft bey denen Wohl Ehrwürdig herrn P. P. Capucinern Eben zu Reichstatt beygesetzt, Inzwischen aber wurde an der Pfarr Kirchen allda Ein Neues fürstl. Oratorium, darunter die Sacristey, unter selbige aber eine

Schöne Crufft von Glatt außgemetzten Steinen verfertigt, nach welcher zeit dann der hochfürstl. Leichnamb den „15ten" Juny am Tag St. Viti abends in gedachten Capuciner Closter Erhoben, durch Einen Schwartz Behengten Wagen und Rossen, und durch Beglaitung Einer Schöne tieffen Trauer Music und der

1908/1 - 30

1908/1 - 31

Menge Geistl. auch von Closter bis zur Pfarr Kirchen sich erstreckenden Volcks dieser Crufft gebracht, und abends umb „10" Uhr zu Reichstadt beygesezt worden ist. Gott gebe diesen frommen fürsten die Ewige ruhe und am Jüngsten Tage eine fröliche auferstehung. Den „16", „17" und „18" Juny aber wurden die Exequien bey Einen Schönen in der Kirchen Erbauten Castrum Doloris, Wobey Ihre hochwürden und Gnaden Herr Prälat von Doxan die geistl. function verrichteten, auch „24" Tuzet Kertzen, 400 St. Lampen und „4" Tuzet Windtfackeln brenten, in anwesenheit Vieler benachbarten herrschaften gehalten, unter welchem Castro Doloris ein kostbahrer zienerner Sarg Stunde, in welchem Jetzt der fürstl. Leichnamb zu dato seine ruhe genüset. Nach dieses herrn hientritt seinb Ihre hochfürstl. Durchl. die gnädigste fürstin und frau frau Anna Maria Francisca als Verwittibte Pfaltzgräfin bey Rhein, in Ihren Wittiebenstand bis 2ten July 1697 verharret, und haben sich meistens auf ihren Güttern aufgehalten, bis Sie den gedachten 2ten July zu Düsseldorf unter Cölln an Ihre Hertzogl. Durchl. Johannem Gastonem Printzen von Toscana verEhliget worden seynd. Und Sintemahlen das Pfaltz Neuburgische Wappen Rechter handt-linckerhand aber das Sachßenlauenburgische sich befündet, und zwar an dem Ersten Schloß Thor; alß wird hierweg die erläuterung gethan, alß 1mo wegen des Sachßenlauenburgischen, wegen der außgebliebenen Chur-Schwerdter. Waß maßen die Sächsischen Rechte die Churwürde auf das Weibliche niemahlen zu gelassen, also die auch abgethan- und anstadt dessen das Lehre feldt mit denen Sächsischen Balcken und Rautten Crantz erfüllet werden müssen, und pro 2 do wird daß Pfaltzische Wappen, wessen sich Ihre durchl. die Neuburgische Princeßin bedienet auf folgende weis erkläret: Dieser Churfürstl. Wappenschildt ist durch einen Zwergschieth entzwey getheilt, und helt in sich der obere fünff, und der untere „4" veldungen. Das Erste feldt, so Schwartz ist,

zeigt an das Pfaltzische Wappen, durch einen guldenen Löwen: In dem andern Befunden

1908/1 - 31

1908/1 - 32

sich entworfen die Bayerische Wecklein. Die Dritte feldung Denotirt, mittelst eines Schwarzen Löwen, daß Wappen des hertzogthumbs Jüllich: das Vierte exhibirt das Clevische Insiegl, mittelst des mit Lielen gezierten Scepters: Auf dem fünfften feldt repraesentirt sich der Rothe Löw, des hertzogthumb Bergen: das sechste so Sielberfarb, legt an Tag das zeichen der Graffschafft Veldentz, durch einen mit guldenen Zung und Klauen gezierten Blauen Löwen: der siebente mit einer Würfflichten Bünd oder Balcken, weißet auf die Wappen der Graffschafft Marck; die Achte begreiff in sich die Ravensbergische Eckbalcken. das Neunte so goldfarb ziehlet mit einer Schwarzen Bünde oder Balcken auf das fürstenthumb Mörß; ober diesen völlig Schieldt ist zu sehen ein anders Rothes Schildlein, und wird alles von 5 offenen helmen bedeckt, der Erste bedeut Bayern, der andere Jülch, der Dritte und Mittlere Chur Pfaltz, der Vierte Cleve, und der „5te“ die Marckische Graffschafft.

Und demnach dieses Werck zu Einer gedächtnis gemainet ist, alß ist auch billich der zu Grauppen befündtlichen und so genannten Sachßen Lauenburgieschen Cappeln *) zu gedencken. Es seyndt Ihro hochfürstl. Durchl. Julius Frantz hertzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Ao **1684** auß antrieb Einer zu unßer Lieben frauen Tragender Andacht zu Grauppen ankommen, haben allda dero Andacht auch verrichtet, und die Erste Cappeln am Töplitzer Thor auf zu Bauen über sich genommen, auch hierzu ein stuck Geldt überliefern lassen, haben dieses Gelübd Ao „**1685**“ als Sie bey der größten Wüntterszeit allda frühe von 5 Uhr an vor dem Gnadenbild auf bloser Erden knyent und unter „**3**“ heyl. Messen zeit abermahln dero Andacht verrichtet, mit abgegebenen „**500**“ fl. verneuert, womit diese auch erbauet, aber nicht zum rechten stand gebracht werden können. Ao **1690** den „**18ten**“ July haben hochbesagten hertzogs „**2**“ Princeßinneu Ihre andacht allda verrichtet, und beede Ein

*) Ueber diese Kapelle vergl. Archiv des Vereines Band I Heft 3 pag. 392 ff.

1908/1 - 32

1908/1 - 33

schönes Mess gewandt und Antependium der Kirchen VerEhret. Ao **1692** den „1ten“ Juny verrichteten Ihre andacht zu gedachten Grauppen Ihro Durchl. Philipp Wilhelm Hertzog von Pfaltz-Neuburg mit Seiner Durchlechtigsten Gemahlin Anna Maria Francisca als unßer gnädigsten Frauen.

Weillen nun daß Recht, welches Ihro Durchl. die frau Marggräfin zu Baaden als Eine Sachsenlauenburgische Princeßin an obbesagter Cappeln hatten, dero fraw Schwester als der Durchlechtigsten fürstin Anna Maria Francisca Groß-Princeßin von Toscana cediret; So haben hochgedachte durchleucht auch erregter Cappelln sich schutzhafft angenommen, dieselbe ao **1709** völlig mit dem darob befündlichen oratorio in Stand setzen, hierinn durch einen kunsterfahrenen Mahler daß Politzer hohe Altar mit dem Mutter Gottes bield an die Mauer antragen, auch die „2“ Statuen der Reichstädter Kirchen-und Pest-Patronen St. Fabiani und Sebastiani an die seyten aufstellen, und bedeute Cappellen mit einen wohl verwahrten gegatter versehen lassen, womit dann dero von Reichstatt und Zwickau alle Jahr dahien Wahlfahrtende unterthanen am Titularfest Ihre Andacht desto Eyffriger und ruhiger verrichten können, und mit unvergessenden danckh auch künfftig geniessen werden. Eben in besagten **1709**ten Jahr haben mehr hochgedacht Ihro hochfürstl. Durchl. dem Graupner Gnadenorth zu Gottes und unser lieben frauen dienst fürohin zu gebrauchen, folgendes geschäncket, wie Es die daselbstigen H. P. P. der Soc. JESU anführen, ist folgendes zu leßen: Welche aber hergegen bey Gott und unser lieben frauen mit vielfältigen dankzeichen und Schänckungen sich danckbar eingestellet, müssen wier billig vor allem dem Vorzug lassen Ihro Durchl. Anna Maria Francisca Groß-Princeßin von Toscana gebohrner hertzogin von Sachsenlauenburg [: titul :] als welche auß angebohrner Lieb und Andacht zu unser lieben frauen an diesem orth, nach herrlichen beyspiel Ihres Durchlechtigsten herrn Vattern July Francisci hertzogens zu Sachsenlauenburg [: Titul :]

1908/1 - 33

1908/1 - 34

"Genealogische Tabelle" Sig. A.
(ganze Seite 34)

Nach Seite 34 eingebunden:
Ausklapptabelle: "Stamm-Regiester" - Sig. B

1908/1 - 34

1908/1 - 35

der die größte Cappelln bauen lassen, nun in diesen Jahr Solche Cappelln nicht allein zu völliger auß ferttigung gebracht, und mit allen notwendigkeiten Reichlich versehen, sondern auch etlich Taußend werth an Kirchengeschmuck und sielber geräthe anhero übersendet zu Gottes und unser lieben frauen dienst föröhien zu gebrauchen, alß nembl: 1. gantz übergoldten mit „150“ stück Edel gesteinen besetzen Kelch, 1 gantz vergoldten mit „158“ Edelsteinen gezierten speis Kelch oder Ciborium, 1 von getriebener arbeith vorgolten opfer Bäckern, sambt „2“ gleichförmigen opfer Kandeln, 1 Glattes Meßglöcklein, 1 Getrieben durchbrochenes Rauchvaß nebst dazu gehörigen Schiffel. 2 hohe Altar Leichter und dieses alles von gutten Augspurger Sielber ausgeprächt. Noch ferner 1 mit Sielber starck beschlagenes Meßbuch, 3 Meß Alben, 1 Chor Rokh, 1 Altar decken, 3 Schulter Tüchl, 3 Gürttl, 1 Meßgewandt, 1 Vesper Mantl, 2 Leviten Rökh, 1 Kelch Tüchel, und allen deme waß dazue gehörig. 2 Antipendia oder altar vorhäng. 2 Altar Polster. Alles benantes ist sowohl von weg der Matery köstlich, als in der Arbeith künstlich außgemacht, zu welchem kirchen Schmuck höchst gemelte durchleuchtigste Princeßin selbst handt angeleget, und öffters bies in die tieffe Nacht daran gearbeitet; nachdem uhralten Exempl unseres heyiligen Lands fürsten und Martyrers Wenceslay, welcher mit seinen aigenen Händen dem Waytzen gesähet und dem Safft auß dem Trauben außgepresset“, so denen Priestern zum h. Messopfer nötig war. So viel in dem von Pre. Joanne Müller der Soc. JESU Priestern von S. Maria Schein Ao 1710 außgegangenen Graupner Historischen Buch Folio 56, 162, 172 und 242. -

* * *

Wittekindus 1mus lieget zu Engern [: dießes war vorzeiten die haubtstadt und Schloß des hertzogthumbs Engern, so tempore Henrici leonis völlig an Chur Cölln kommen, nur Jezt ein flecken Eine Meyl von Hervorden in der in Westphälischen Creyß gelegenen Graffschaft

1908/1 - 35

1908/1 - 36

Ravensberg befündlich ist :] welcher ao 807 gestorben, begraben, deme folgendes Epitaphium gesetzt worden:

Wittekindus Rex Saxonum
ossa viri fortis, cuius sors nescia
mortis iste locus munit, cuge
bone spiritus audit omnis
mundatur, nunc regem gvi
veneratur
Aegros hic morbis, Coelli Rex
Salvat ex orbis.

* * *

Sig. C.

PRINCIPIS GLORIOSISZIMI BEATE DEFUNCTI MEMORIAE.

Anlanget Des Weyl. Durchlechtigsten Fürsten und Herrn Herrn July Heinrichen Herzogen zu Sachßen, Engern und Westphalen Glorwürdigsten und hochseeligen Andenckens hohes herkommen, Geburth, Lebens- und Sterbens Lauff.

GENERATIO. So seind Ihro hoch seel. fürstl. Durchl. auß königl. Chur- und fürstl. uhr alten Stammen erzeuget und gebohren, deroselben herr Vatter ist gewesen der weyl.

Durchlechtigst- und hochgebohrene fürst und herr hr. frantz der andere hertzog zu Sachsen, Engern, und Westphalen; die frau Mutter ist gewesen, die Weyl. Durchlechtige hochgebohrene fürstin und frau Maria, gebohrt zu Braunschweig und Lüneburg, hertzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen.

PROSAPIA. PATERNA AVUS. Der Groß herr Vater von seyten des herrn Vattern ist gewesen, der Weyl. Durchlechtigst hochgebohrene fürst und herr herr frantz der ältere hertzog zu Sachsen, Engern und Westphalen.

AVIA. Die Groß-Frau Mutter von seyten des herrn Vattern ist gewesen, die Weyl. durchleuchtigst fürstin und frau frau Sybilla, gebohrne Landgräffin zu Meyssen hertzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen.

PRO AVUS. Der alte herr Vatter von seyten des herrn Vattern ist geweßen, der Weyl. durchleuchtigst und hochgebohrne fürst, herr herr Magnus der andere hertzog zu Sachsen, Engern und Westphalen.

1908/1 - 36

1908/1 - 37

PRO AVIA. Die ältere frau Mutter von seyten des herrn Vatters ist gewesen die Weyl. Durchleuchtige fürstin und frau frau Catharina gebohrne zu Braunschweig und Lüneburg, hertzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen.

ABAVUS. Der ober ältere herr Vatter von seyten des herrn Vatters ist geweßen, der weyl. Durchleuchtig-hochgebohrne fürst und herr herr Joannes der 4te hertzog zu Sachsen, Engern und Westphalen.

ABAVIA. Die ober ältere frau Mutter von seyten des herrn Vatters ist gewesen, die Durchleuchtig-hochgebohrne fürstin und frau frau Dorothea, gebohrne auß dem Churfürstl. Stamme Brandenburg, hertzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen.

PRO SAPIA MATERNA AVUS. Der Groß herr Vatter von seyten der frau Mutter ist gewesen, der Durchl. fürst und herr herr Julius hertzog zu Lüneburg und Braunschweig.

AVIA. Die Groß frau Mutter von seyten der frau Mutter ist gewesen, die Durchleuchtige fürstin und frau frau Hedvig gebohrne auß dem Churfürstl. Stamme Brandenburg, Hertzogin zu Braunschweig und Lüneburg.

PRO AVUS. Der ältere herr Vatter von seyten der frau Mutter ist gewesen, der Weyl. Durchleuchtigste fürst und herr herr Joachim der andere Marggraff zu Brandenburg, des h. Röm. Reichs Ertz-Cammerer und Churfürst.

PRO AVIA. Die ältere frau Mutter von seyten der frauen Mutter ist gewesen die Weyl. durchleuchtigste fürstin und frau frau Hedvig, Gebohren auß dem königl. Stammen Pohlen, Marggräffin und Churfürstin zu Brandenburg.

ABAVUS. Der ober ältere herr Vatter von seyten der frau Mutter ist gewesen, der Weyl. Durchleuchtigst-Großmächtigste fürst und herr herr Sigismundus König in Pohlen.

1908/1 - 37

1908/1 - 38

ABAVIA. Die ober ältere frau Mutter ist gewesen die Weyl. Durchleuchtigst-Großmächtigste fürstin und frau frau Barbara Königin in Pohlen.

Auß diesem hohen Königl. Chur- und fürstl. Stammen, seind Ihro hochseel. fürstl. Durchl. Im Jahr „1586“ den 19ten Aprilis auf der fürstl. Residenz zu Wolfenbüttel an diese Welt gebohren, und durch die h. Tauffe der Chrifl. Kirche bald darauf ein verleibet, und mit dem Nahmen Julius Heinrich in daß Buch des Ewigen Lebens eingeschrieben worden.

Nach deme Sie nun in Ihrer zarten Jugend zur Gottes furcht und allen hohen fürstl. Tugenden seind auferzogen und unterwiesen worden, haben Ihro fürstl. Durchl. auf Bewilligung dero hochfürstl. Durchl. auf Bewilligung dero hochfürstl. Eltern Sich auf die berühmte universitaet zu Tübingen begeben, und daselbst dem Studiren und andern fürstl. Exercitien fleissig obgelegen, und daselbst eine zeit lang Subsistiret, von dannen seind sie mit dero hochfürstl. Eltern abermahligen Belieben nacher Stokholm in Schweden abgereyßet, und bey Ihro Königl. May. Gustavo Adolpho glorwürdigsten Andenkens zum Erstenmahl sich in Kriegsdiensten eingelassen, von welchen Sie auch als ein naher an verwandter nicht allein hochfürstl. accommodiret, besonder auch Jederzeit lieb und werth gehalten worden.

Von dero herrn Vatter aber seynd Sie nach zurück kunfft auß dem König Reich Schweden erfrewlich empfangen, und wie Sie Sich also hienwieder in daß Teutsche Reiche begeben, Seind sie zum Ersten mahl in dem Stand der h.. Ehe getretten, und mit der Weyl.

Durchleuchtigen hochgebohrnen fürstin und frauen frauen Annen, gebohrnen fürstin von ostfrießlandt beylager gehalten, auch folgends dero hochfürstl. Ruhm und glicke in Krieg gesucht, gestalt dann wie in Anno 1617 der Krieg wieder die Venetianer geführet worden, haben Ihro hochseel. fürstl. Durchl. dem hauße oesterreich mit Eine Regiment zu fuß als

obriester gedienet, desgleichen als die Rebellion in Königreich Böhmen sich eröffnet, und in Ao 1620 den 9ten 8bris die

1908/1 -28

1908/1 - 39

Schlacht auf dem Weissen Berg geschahe, haben sich dieselben gleichfalls mit ihren Regiment zu fus, eingefunden, und sich der Gefalt hochfürstl. und tapfer gegen dem feindt erwießen, daß Ihro Kayl. May. daß feldt erhalten, die Böhmen aufs haubt geschlagen, Prag eingenommen, und daß Ihro Churfürstl. Durchl. Pfaltz Graff Friedrich [: als welcher von denen dazumahl in Lutherthumb steckenden Böhmen als ein Glaubens Genöß zu Ihren König erwählet war :] von dar in Schließien entflohen, und sonderlich haben Ihro fürstl. Durchl. hochseel. andenckens, damahls einen Paß an einer Brucken dergestalt Generos und tapfer defendiret, daß dero daselbst erworbenes hohes fürstl. Lob nimmermehr sterben wirdt. - In Anno 1621 hat der Allerhöchste Gott dieselbe mit Creutz heimgesuchet, und die vor hochgedachte frau Gemahlin Ihnen von der seyte gerissen. - Und weil Ihro fürstl. Durchl. hochseel. Gedächtnus damals in Ihro Kayl. May. diensten stehen blieben, auch sowohl vor- als nachgehends dem hauße oesterreich getrew und tapfere dienste erwießen; Alß ist in Anno „1623“ Mitn in Sommer von dem Kayßer Ferdinando glorwürdigsten andenckens deroselben die herrschaft Schlackenwerth, als welche dem Rebellen und nachgehents Justificirten Graffen von Schlickh Confiscirt, übergeben worden; Wie nun Ihro hochseel. fürstl. Durchl. etliche Jahr hero in dem Wittibenstand verblieben, so haben Sie darauff in Ao „1628“ Sich zum andernmahl Ehelich eingelassen, mit der Durchleuchtigsten fürstin und frauen frauen Elisabeth Sophien, gebohrn auß dem Churfürstl. hauße der Marggraffen zu Brandenburg, verwittibten fürstin Razevillin, und am 27ten february auf dero Schloß Teysingen Beylager gehalten, von welcher hochgedachten frau gemahlin ao 1629 den „25ten“ febr. Sie Einen Jungen Prinzen gezeuget, nemblich dem durchleuchtigsten fürsten und herrn herrn frantz Erdtmann, hertzen zu Sachsen, Engern und Westphalen, unsern Jetzo Regierenden Gnädigsten fürsten und herrn herrn. Darauf Sie dann bald von Ihro Kayl. May. mit der Kayserl. Armada nacher Pohlen beordert, dieselbe auch

Commandiret, und allda dero hohen Kriegs verstand und heldenmuth wieder die feinde tapfer erwiesen, Es seynd dieselben bey wehrender zeit, das Sie die kayl. Armada in Pohlen geführet, abermahln von dem höchsten heimbgesuchet, und ist die vorgedachte frau gemahlin in gemelten **1629**ten Jahr am „**24**ten“ December zu franckfurth an der oder mit Tode abgegangen, allda auch fürstl. begraben worden. - Nach dero wiederkunfft auß Pohlen seind Ihre Durchl. hochseel. andenckens an Ihre Kayl. May. diensten bies zu des Wallsteiners zeiten [: der so dann zu Eger erstochen worden :] beständig verharret, und Ihre fürstl. Durchl. Ruhmwürdigsten Thaten halber von Ihre Kayl. May. sehr beliebt worden.

In Anno „**1632**“ haben sich Ihre fürstl. Durchl. zum **3**ten mahl verheurathet mit der Durchleuchtigsten fürstin und frauen Annen Magdalenen gebornen Popolin *) auß dem fürstl. hauße Lobkowitz, verwittibten Kollowratin, und ist das Beylager den **18**ten August zu Wien gehalten worden, mit welcher Ihre Durchl. auch die herrschafft Reichstatt, Politz und Buschtiehrad, sambt dem hauß aufn Hradschin in Prag überkommen haben; von welcher letzten Gemahlin ao **1633** den „**10**ten“ Juny der Erste Prinz gebohren, und Julius Heinrich genandt, welcher den **21**ten february „**1634**“ wiederumb verstorben, seines alters **34** Wochen und **3** Täge.

Ao **1634** ist dem hochseel. Herrn von dieser letzten gemahlin die Erste Princeßin gebohren worden; so aber annoch in selbigen Jahr wieder verstorben, ihres alters „**24**“ Wochen und **3** Täge. Ao **1635** den **10**ten Juny ist die **2**te Princeßin von dieser letzten Gemahlin zu Regenspurg gebohren und Maria Benigna genandt worden, welche Ao **1651** dem Durchleuchtigsten fürsten und herrn Picolomini hertzogen zu Amalfi vereheliget worden, und nach seinem absterben bies Jezo in Wittibenstand zu Nachod verblieben, auch den **3** Xber **1701** zu Wien verstorben ist.

*) „Popel“.

Anno **1639** den **17.** Aprilis Ist Ihr hochseel. fürstl. Durchl. von dieser Gemahlin der andere Prinz zu Prag gebohren, und Julius Heinrich genant worden, welcher auch selbigen Jahrs den **28ten** Juny daselbst gestorben, seines alters **9** Wochen **6** Täg.

Anno **1640** den **21ten** february ist Ihr fürstl. Durchlaucht Christi Mielder gedächtnus von der lezten Gemahlin die **3te** Princeßin gebohren und Francisca Elisabeth genant worden, und eine halbe Stund nach der h. Tauff in Gott seelig entschlaffen.

Anno **1641** den **16ten** September ist Ihr fürstl. Durchl. hochseel. andenckens, der dritte Prinz nemblich der Durchleuchtigste fürst und herr herr Julius Franz zu Sachsen, Engern und Westphalen gebohren worden, welcher wie Er noch am leben, als wolle der allerhöchste Gott demselben bey langwüriger Gesundheith und wohl ergehen vätterlich erhalten.

Wie nun hernachmahls in Anno **1656** Weyl. der Durchleuchtigste fürst und herr herr Augustus, hertzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Christ-Mieldester Gedächtnus diese Welt geseegnet, haben Ihr Durchl. Julius Heinrich die Regierung dieses hertzogthumbs Niedersachsen angetretten, und dieselbe bey die **9** Jahr also Rühmlich geführt, daß Sie ein rechter Tugend erfüllter Regenten Spiegel gewesen, gegen ihre hohe an Verwandten, und Insonderheith dero herrn Gebrüdere, haben sie sich freund- und brüderlich erzeiget; dahero Sie dann auch von dem allerhöchsten Gott so wohl Ihren unterthanen als anderen zum heyl und Trost mit einen hohen alter geseegnet und haben Jedesmahl hoch auf die alte Teutsche Redligkeith gehalten.

Ihren dienern sowohl vornehmen als geringern, haben Sie jedesmahl die Versprochene Besoldung richtig reichen und bezahlen lassen, und desthalben ein Sonderbahres hohes fürstl. Lob nachgelassen, die Conservation dieses hertzogthumbs und daß Jenige waß von dem benachbahrten vor vielen Jahren da von entzogen, wieder möchte herbey gebracht werden, haben Sie sich

1908/1 - 42

äuserst angelegen sein, auch die dießfalls hangende Proceße Eyfrig Treiben lassen, wie Sie nun die lezten Jahre hero in den böhmischen herrschafften sich aufgehalten, und wegen hohen alters und zu gefallener Leibes Schwachheith nicht mehr in dero fürstenthumb hinabreysen können, haben sie demnach Jedesmahl eine besondere Begierd und grosses Verlang darzu gehabt, allermassen sie dannoch zu lezt Immer vorhabens geweßen, die fernere reysen herunter zu Thun, bies Sie endlich am 27ten 8ber des verwichenen 1666ten Jahrs zu Prag darüber schwehr befallen, und in viel größere Schwachheith wie vorhien gerathen, und obwohl die aller Köstlichste medicamenta Ihro fürstl. Durchl. seind adhibiret und gebrauchet worden, haben dennoch dieselben hohen alters halben nichts helffen noch sie wieder aufrichten können, sondern die Schwachheith von Tag zu Tag je mehr und mehr zu genommen, da sie dann bey sich wohl gemerket, das sie dieselben nicht überstehen würden, dannenhero Sich zu Ihren erlößer gewendet und umb einen Seelgen abschiedt zu vielmahlen geseuffzet, Worinnen Sie auch bald erhöret, und am 20ten 9ber abends zwieschen 5 und 6 Uhr aufgelöbet und in Gott sannfft und seelig entschlossen. Ihres alters 79 Jahr, 7 monath und einen Tag.

Alß dann seind zur Regierung getretten der Durchlechtigste fürst und herr herr Frantz Erdmann hertzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, welcher nicht länger als 8 Monath und 11 Tag Regieret hat, und im Jahr 1667 den 30ten July abends umb 9 Uhr zu Schwartzbeckh diese Welt geseegnet haben.

Nach diesen hochseel. fürsten hientrith hat zu der fürsten Regierung des fürstenthumbs Nieder Sachßen getretten, der Durchlechtigst hochgebohrne fürst und herr herr Julius Frantz Hertzog zu Sachsen, Engern und Westphalen. Im Jahr 1667 in Augusty, welchem der allerhöchste bey langer Regierung und fürstl. Leibes gesundheith erhalten wolle. Im Jahr 1668 den 9. April haben Sich Ihro fürstl. Durchl. Julius Franz BeEhliget,

1908/1 - 42

1908/1 - 43

mit der Durchleuchtigsten Fürstin und frauen frauen Maria Hedvig Augusta verwittibten
Ertz-Herzogin in Österreich, gebohrnen Pfaltzgräfin am Rhein.

Gott wolle beyden geben,
fürstlich und langes leben,
Das Pfaltz und Sachßen
Möge grünen und Wachßen.

* * *

Sig. D.

Ehe und bevor Ich zu dem Jenigen, wo dieses Signum hienziehlet, gelange, muß von dem
uhralten löbl. Allzeit Catholischen frommen Berckischen Geschlecht (als welche die
Herrschaft Reichstatt und Politz auch mit in Besietz gehabt) einige anführung Thun und
zu Berichten nicht unterlassen; Waß massen dieses geschlecht durch die Treuheith (gleich
Es die böhmische Cronic des mehrern besaget) So sie an Ihres Landesfürsten erwiesen,
auch mit vielen herrschafften von Gott geseegnet worden, gestaltsam in diesen Teutschen
Gezürck Ihnen die Städte Böhmisch Laippa, Auscha, Kamnitz, die Herrschafften Kamnitz,
Pürgstein, Laipa, Neuschloß, Jabel *), Reichstadt mit Zwickau und Poliz dann Tauba **)
und andere mehrers, wo von Theils mit dem Berckischen Wappen noch Prangen, Erblich
angehörig gewesen seindt, unter diesen seind Theils Tapfere Soldaten gewesen, wie derer
helm, Schwerdt und Harnisch, auch fahnen so wohl in Kirchen zu Reichstadt als
Böhmischen Laippa zu sehen, auch seind von diesen Geschlecht, zu Prag einige in
folgenden Dignitaeten gestanden, als neml.: ERTZ-BISCHOFF war Anno **1420** Wenceslaus,
Herr von Dauba.

PROBST auffn Wischehrad war Anno **1590** Zbinko Bercka, Herr von der Dauba, starb nach
16 Jähriger Besietzung Anno **1606** den **6ten** Marty.

*) Deutsch Gabel.

**) Dauba.

1908/1 - 43

1908/1 - 44

OBRISTER BURGGRAFF war Anno **1636** Zbinko Berka, der Jüngere Herr von der Dauba, und Eben dieser So die herrschaft Reichsstadt damahls mit gehabt.

OBRISTER LANDT HOFFMEISTER war Anno **1534** Zitislaus Berka Herr von Dauba. Ao **1564** Bbinka herr von der Dauba.

OBRISTER Land Cammerer war Ao **1292** Henrich Berka von Laippa. Item **1305** Hinka Berka von der Dauba. **1308** Heinrich Berka Herr von Laippa. **1340** Albertus Berka Herr von Lybeschitz. **1360** Zdenko Berka Herr von Laippa. **1382** Zbinko Berka Herr von Daube. **1398** Hermann Berka herr Von Kamnitz. **1404** Skobek, Berka Herr von der Dauba. **1599** Wenceslaus Berka.

OBRISTER LANDRICHTER war: Ao **1305** Jaroslaus Berka herr v. Laipa. **1348** Andreas Berka Herr v. Dauba. **1496** Hinko Herr von Berka. **1511** Heinrich Berka herr von der Dauba. **1597** Wenceslaus Berka.

UNTER CAMMERER war Ao **1328** Heinrich Berka herr auf Laippa.

Unter dieser Berckischen Familia war auch herr Peter Bercka von der Dauba und herr auf Laippa, der Reichsstadt und Polietz mit gehabt, Inmassen derselbe Ao **1517** Einen Vergleich zwieschen Politz und Saudau wegen der Jagd der Erwachsenen uneinigkeit des Zolls und fischerey, wovon sich die Documenta in Politzer Ambt in sogenannten Sandauer Fach ut lit D. befünden, gestiefftet. Item befündet sich, daß Ao **1566** unter vor beschriebenen Berken Zbinko Berka herr von der Dauba auf Reichsstadt, gelebet und obrister Land Hoffmeister gewesen, wie dann unter dessen Regierung die Gemein Ober-Politz in solchen Flor gestanden, daß sie die größte Glocken der Politzer Kirchen gießen lassen, und verehret habe, worauf sich auch nachfolgende Schriffte befündet: Zbinek Berka Herr von der Dauba,

Auff Reichstatt Anno Dominj **1566**. Brixius pragensis Auxilio Divino fecit me. Item ob Dießem: Es steht alles in Gottes

1908/1 - 44

1908/1 - 45

Händen. Gottes Reich und seine Gerechtigkeith, Mann suchen soll zu aller Zeit, Will Mann anders seelig werden, Dann unßer Thun ist nichts auf Erden, darumb daß mercke, auf herrn Zbinek Berken Gunst, Gemacht durch Meister Brixen Kunst. -

Von besagten Zbinek Berken befündet sich in der Reichstädter Pfarr Kirchen Ein Großes Epitaphium, worauff derselbe als ein geharnischer Soldat mit **6** Söhnen, die frau Gemahlin aber, Nahmens Veronica gebohrene Baronin aus dem Poppel Lobkowitzischen Hauß mit **6** fräulein zu sehen seynd. Eben dieser Berka ist Es, der zu Reichstatt die Pfarr Kirchen (So Ehe dessen In Lust Gartten, Wo jezt der Kegel Platz ist, gestanden, allwo auch die alte von Schloß gegen Stadtel abgehende Mauer mit dem Thor noch zu sehen, und in Gartten viel Menschen Bainer auß gegraben worden) unten am Stadtel erbauen lassen, dessen, und das Poppel-Lobkowitzische Wappen geben über dem hohen Altar das Zeugnus. Daß künstliche hohe Altar ist auch von gedachten Berken allein, weil Es auf beeden seyten auch allein mit dem Wappen Pranget, beygeschafft worden: Welche Berken auch allda in der, unter dem Geistl. Chor befündlithen schönen Crufft Sambt Ihren Familien beygesetzter sich befunden.

Von gemelten Berckischen Geschlecht ist auch die heylige Düßlawa zu Lemberg gebohren worden, auf welches Schloß Sie die Preßhafte beruffen, Sie gepfleget, undt als Sie einsmahls Einen Krancken in Ihren aigenen Beth verborgen, In ihrer kurzen abwesenheith aber Einige Neidige, Besagten Krancken auß diesen vertreiben wollen, haben Sie anstadt des Krancken, dem gekreuzigsten Jesum gefunden, Ruhet Jetzo in großer heilligkeit in der Graff Berkischen Grantz Stadt Jahbel. *)

Ob nun von dem Jenigen Berka, So Ao **1636** wie vornher beschrieben obrister Burggraff gewesen, der lezte Erbe und zum Graffenstand erhobene Frantz Antoni

*) Deutsch Gabel.

1908/1 - 45

1908/1 - 46

Bercka, gezeuget worden, ist zwar nicht wissend, welchem Mann alßo Tituliret hat: Dem hoch- und wohlgebornen herrn, herrn Frantz Antoni Bercka, des heyl. Röm. Reichs Graffen Hovora (welches Wort Hovora war des Hoff Jägers Ehe Er Bercka genent wurde, zu nahmen) von der Dauba und Laippa, herr auf Riechenburg, Rossietz, Datschitz, Jahbel, und Nemeßlowietz, der Röm. Kayserl. May. Würckl. gehaimer Rath, Cammerer, Stadthalter, und obrister Land Marchal in König Reich Böhaimb, wie auch der zeit Kayserlicher AmbaBedeur bey der venetianischen Republic, allwo Er auch vor Kurtzen Jahren gestorben; Dieser letzte Berkische herr hat zu Jahbel als wohien er eine große Liebe getragen, eine Pompose Dominicaner Kirchen angelegt, worinn die heyl. Düßlawa ihre Ruhe haben soll.

Alß aber vor besagter Zbinko Berka zu Reichstadt etwann umb das Jahr Christi **1574** verstorben, und Eben etwelche junge herr und fräulein von Berkischen geblieben, welche sich auch in die hinterbliebene herrschafften eingetheillet haben, gestaltsamb in der Land-Taffel in Neuen Pomerantzfarbenen Gedenkquatern Anno **1615** „E 11“ zu fünden, daß Frau Dorothea Berckin, gebohrene von Warttenberg, dem herrn Henrich Pentzig, herrn auf Sandaw und Straußnitz, ober- und nieder-Liebichaw, Sonneberg und dem Hoff zu Jagersdorff (welcher leztere der Berkenjagdhauß als vor zeiten dort herumb verwachsener Wildbahn gewesen ist) vor **38.500** Sch. verkaufft hat, hat Anno **1588** der Wohlgebohrene herr herr Zbinek Hovoratzky freyherr von Kollowrath, Eine Berckische fräule Elisabetham geeheliget, und mit deroselben durch außgleichung die herrschafft Reichstatt sambt Politz erhalten, hat seiner seyts die herrschafft Buschtiehrad und Koschatka Erblich mit gebracht; dieser Herr ist aber bereits Ao **1613** wieder verstorben gewesen, welche frau Gemahlin die Waisen- und Grundbücher zu Reichstatt und Polietz aufrichten lassen, wiew

hierinnen also Tituliret: Der Wohlgebohrnen Frauen Frauen Elisabetha Kollowratin
gebohrnen Berkin von der Dauba und Laippa, Regierenden

1908/1 - 46

1908/1 - 47

frauen auf Reichstadt, Buschtiehrad und Koschatka, der jungen Kollowratischen herrschafft
Vormünderin und Wittieb. Und obwohln diese frau Kurtz hierauf sich mit Einen Wrzowetz
vermählet, hat sie gleichwohln daß Domminium alß Mutter und Vormünderin über die
Kollowratischen Erben erhalten, hat zu Politz Anno „1614“ dem Meyerhoff, worüber daß
Amtshaus ist, wie auch ein gemauertes Gebäu die zwerch über zum Maltz hauß
Erbauen, und über das Thor dazumahl in Kallich folgende inscription Ein drucken lassen,
welche sich als Anno 1712 dieses gebäu in Eine Wohnung verändert, annoch befunden
hat:

- Anno „1614“ Ist Dießes von Grund auff Neu
- angefangen und Erbauet Worden, Durch
- Verordnung der Wohlgebohrnen Frauen,
- Frauen
- Elisabetha Wrzowetzin, gebohrnen Berckin.
- von der Tauba und Laippa, Frauen auff
- Podseditz und Kunig *), Vormünderin auff
- Reichstatt, Buschtiehrad und Koschateckh.
- Zu
- der Zeit Hauptmann zu Reichstatt, der Edl
- ge-
- strenge Elias Hirsch von Pomischl, Ambts-
- Verwalter zu Politz Johannes Krockner und
- Schulmeister Johannes freyer.

Zum Eingang in Meyerhoff stehet ob der Thür rechter handt das Kollowratische, lincker handt aber das Berckische Wappen, Jezt noch zusehen; hochgedachte frau hat ihre aufgetragene Vor Mundschaftt auch annoch Anno **1624** und **25** gehabt, bis die Junge Kollowratische herrschafft mündig worden, dabey die Wohlfahrten nach Granpen fundirt, auch vor sich und die Berckische familia Eine fundation der Reichstätter Pfarr Kirch auf Wochentl. **2** h Messen gestiftet, und darauf **3000** Sch. meyss. aufs Guth Podsetitz verlandttaffeln laßen, wie aber gemeltes Guth an die freyherrn von Putz kauffl. gelanget, ist das Capital erleget, und von der Reichstädter Obrigkeit Anno **1635** angenommen

*) Konoged.

1908/1 - 47

1908/1 - 48

worden, wovon die alßo genannte Wergowetzische fundation annoch mit **180** Sch. m. Interessen (wovon der herr Geistliche das Seine, der Cantor, Spiethalleuthe und Kirchen Vätter das Ihre, die Kirchen aber ein gewießes erhaltet) Jährl fallet, Ist auch annoch von deroselben Ein dergleichen fundation in der Prager Thum Kirchen vermacht, und in selben instrument diese Worte Ex preße Ein gedruckt worden: All die Jenigen so in diesser meiner Disposition etwen hinderlich seinund dehme nicht nachkommen werden, will Ich am Jüngsten Tag vor dem Richterstuhl Christi anklagen. - Welches auch alles von Einem löblen Consistorio zu Prag dergestalt Ratificiret worden ist, und ist davon die abschrift in Ambt Reichstatt zu fünden.

Nun wiederumb auf die Kollowratische linie zu kommen, ist zu wissen, daß Einen von obiger frauen Elisabetha Berckin herrn von Kollowrath, die herrschafft Reichstadt und Buschtiehrad, Sambtn hauß aufn Hradschin, dem andern aber Koschatka durch Vergleichung zu gefallen ist, und der Erste hat sich zu Einer Gemahlin Einer fräule Anna Magdalena gebohrnen Gräffin auß dem fürstlen hauße der Poppel Lobkowitzen erwöhlt, und deroselben die herrschafft Reichstadt und Buschtiehrad sambt dem Hauß aufn

hradschin, durch die Ehe pacta verschaffet, mit welchem herrn von Kollowrat gedachte frau gemahlin zwar Einige Jahre gelebet hat, mann fündet aber nichts, das einige Erben vorhanden gewesen wären, sondern als dieselbe sich Anno „1632“ den „18“ten Augusty an Julium Henricum hertzogen zu Sachßen, Engern und Westphalen vermählen lassen, ist gedachtes Kollowratisches Erbe deroselben geblieben, worzu Sie dann Swolleniowes, Slatin und die herrschafft Ploßkowietz, Julius Heinrich aber Praschkow Erkaufft hat. Sie war Eine Extra Würthin und hat von diesen ihren Herrschafften Eine große Summam Geldt eingespahret, ließe auch nichts Neues bauen, sondern nur das alte instand halten, versperrte die Wälder, und wann Ja lhro Herr Gemahl auf Ihren Güttern

1908/1 -48

1908/1 - 49

übernachtete, mußte deroselben alles bezahlet werden, weill Jeder Mann seine Ehe Consortin auß zu halten schuldig seye; hat sich mehristen Theils bey Ihren herrn Ehe gemahl zu Schlackenwerth und in Prag aufgehalten. Wie aber Julius Henrich Anno 1656 zur Regierung des fürstenthumbs Nieder Sachsen gekommen, hat Sie frau Gemahlin, und nun Regierende herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen so wohl vor lhro- als bereits zu selber Zeit „17“ Jährigen Prinzen Julium Franciscum Eine größere hoffstadt bestellen, und zu diesem Ende Anno 1658 dem Befehl ergehen lassen, daß Ein Jeder Vatter seine Kinder waß zwischen 7 und 12 Jahren alt war, ins Schloß nacher Reichstadt überbringen muste, So auch geschehen, von welchen hochgedachte fürstin auch einige Beyderley geschlechts [: sie allerhand profebionis erlernen zu laßen, umb Sie einstens brauchen zu können :] auß gesucht und derer bies „200“ außklauben wollen. Weillen aber die ältern einander nach erschollenen bößen Beruff, daß die „200“ Kinder in frembde Länder von der fürstin verspiellet wären, angehetzet, seynd sie mit allerley gewöhr aufn Schloß vorhoff erschienen, und nicht ehender abgewichen, bies mann ihre Kinder zuruckh gestellet hatte. Diesen nicht unterthänig erwiesenen Gehorsamb musten die ältern und deren nach Kömpling schwehr büssen, waß massen so wohl von der herrschafft Reichstadt als Polietz einige Richter, und Radelführer nach Prag in die 4 Städte zum Arrest nicht allein geführet sondern auch hierinn „7“ Jahr lang auf behalten worden, dabey wäre auch die heurath „ 10“ Jahr lang gesperret, und wurde kein Paar, wann nicht sufficiente

ursachen obhanden, oder sie ins Böhmen ziehen wolten, ohne würkl. gnädigsten Consens nicht zusammen gelassen, wessentweg ihre viel sich lutherisch copulieren lassen, und folgbahr hart bestrafft worden seindt.

Diese fürstin thate anbey die mehristen unterthanen selbstnen kennen, und hat das Dominium von Ihren herrschafft Ihren herrn Gemahl Niemahl übergeben,

1908/1 - 49

1908/1 - 50

sondern selbst Dirigiret, auch keine Canzley dazue verordnet, sondern alles selbst und eigenhändig, wie Es in Ein und andern gehalten werden sollte, geschrieben. Hatte bereits Anno **1641** Einen Lutherischen Regenten Nahmens Erdmann Zachau von Spietz Kunnersdorff, so lahm war, und getragen werden müssen, alß dieser Ao **1658** denen Bauern auf der damahligen hohen höltzern Brücken vorn Schloß zue reden- und sie zu einen gehorsam persuadiren wollen, haben gedachte ererferte Bauern ihme ergrieffen, und sambt dem Sessel über die Brücken abstürzen wöllen, wann selben nicht der Zwickauer ober Richter Christian Ölßner durch die Pfortte errettet hätte; Dessen Ehefrau hat sich mehristen Theils zu Swolleniowes aufgehalten, und nach Ihres Mannes Todt die völlige Regierung geführt; hat den hoff Padleschin allda vor sich aufgebauet, welcher aber der herrschafft sodann zu gestorben ist.

Daß auch Eine Berckische freyle Einen andern Kollowrat Ao **1629** zur Ehe gehabt, ist von einem, zu selbiger Zeit in Eine Neu verfertigte Capelln bey St. Maria Schein bey Graupen verehrten Altar zu leßen, nembl: „Sacellum hoc in Honorem B. V. Mariae Illustris, Generosus, ac Magnificus D. D. Zdenko Leo Liebsteinsky, S. R. J. Comes de Kollowrat, S. C. M. nec. n. Serenissimi Archiducis Austriae Leopoldi Consiliarius, Cammerarius, Collonellus et Districtus Litomericensis p. t. Capitaneus; Cum Illustri, Generosa ac Magnifica Domina, Domina Hellena, Elisabetha Comitissa de Kolororat, nata Berkina de Duba et Lippa, Domina in Schwoyka, Konoged et Pürgstein, fieri fecerunt, Anno Domini „**1629**“ -

Hierauß ist zu ersehen, daß aus obgedachte Berkische freyle Hellena Pürgstein und

Schwoyka, auf die gar zu Erst gemelte freyle Elisabetha die herrschafft Reichstadt und der hoff Politz, auff einen Jungen herrn Bercken, der Eine von Warttenbergischen Geschlecht gehabt, Oberliebich mit Jägersdorff gefallen, und zum Erbe geworden seyn muß. - Und daß sich obgemelter massen die fräule

1908/1 - 50

1908/1 - 51

und Graffin von Kollowrat, auch Erbfrau auf Konoged Schreibet, kan Endlich daher rühren, das selbte vor Sich die Kleine herrschafft Konoged von dero frau Schwester Ehemahliger Kollowratin Howorazkin nachmahls vermählten Wrzowetzin [: welche annoch Ao **1625** gelebet :] Entweder Erblich oder Kauffl. erhalten habe. Die Kollowratischen geschlechter seind derer Jezo Anno **1717 4** benennet, alß:

1. Maximilian Norbert Krakowsky, des heyl. Röm. Reichs graff von Kollowrat, herr auf Teinitz, Jannowitz, Deschenitz, und Vieschin. Ihro Röm. Kayl. Mayl. Gehaimer Rath, Camerer, Königl. Stadthalter, Größeren Land Rechts Beysietzer, und Obriester Land Cammerer in Königreich Böhaimb.
2. Carl Joseph Nowohradsky Graff von Kollowrat, Apellations-Rath.
3. R. R. Liebsteinsky.
4. R. R. die Spannische.

Im Augustiner Closter *) unweit Laun, liegen Einige Collowraten begraben, und wann Einer von diesen **4** geschlechtern Sterben solle, Thut ein gewießer Grabstein Schwitzen **), welches Sodann selbigen orths geistl. der ganzen Familia wissend machen, wodann sich dieße graffen versambeln, beurlauben, und Jed sich zu Einen seeligen Ende sich schicket, wo auch derley Proben allemahl wahr befunden- und Jedesmahl Einer in die Ewigkeith beruffen worden.

* * *

Sig. E.

AMBTS-ORDNUNG ODER INSTRUCTION wie und welcher Gestalt Unßere von Gottes Gnaden July Heinrichs Hertzogens zu Sachßen, Engern, und West-

*) Kloster Roczow.

***) Dieses fromme Märchen wurde bis im 18. Jahrhundert geglaubt. Siehe Schaller, Topogr. Böhmens 1787 VII. pag 5.

1908/1 - 51

1908/1 - 52

phalen, Ämbter in unßern Fürstenthumb Nieder-Sachßen von unßern Oberhaupt- undt Ambtleuthen Administriret, Bedienet, und berechnet werden sollen.

VON DENEN AMBTS-DIENERN UNDT IHREN VERRICHTUNGEN.

1 mo.

Es sollen unsere Jezig- und Künfftig bestelte Oberhauptleuthe, auf diese unsere ämbter und gütter, und waß deme mehr anhängig, die völlige inspection haben, und waß zu unsern nutzen und frommen gedeyet, anordnen, befehlen und schaffen; Es sollen die Beambten gegen ihnen den gebührenden respect Tragen, und waß bey Ein- oder andern orth nötig zu bestellen, und anzuordnen, berichten, und deren Rath und Verordnung einhollen, worauf ihnen dann so balden der Notturfft nach gutte Beschayd, und außrichtung [: damit Sie in ihren Hauß und Würtschafft Sachen nicht gehünderth, sondern alles sein Schleinigen fortgang hat und nichts verabsaumet werde :] erfolgen soll;

Wie nicht weniger die Beambten auch bey des Geld- und Getreyd Wochen-Zettel nebenst den Quittungen und Belegen, dem ober-Ambt einzuschicken, und in Befündung die Außgaaben richtig, dieselbe Ratificieren, und wiederumb zurückh schicken, die Wochenzettel aber bies zum schlus der Rechnung bey unserer Cammer vorbehalten werden.

2 do.

Wollen Wir zu solchen unsern Aembtern wohl qualificirte, und in der Haußhaltung und Rechnungs Sachen geübt- und erfahrene Leuthe, auch in ihren Verrichtungen Treue und gewärtige, bestellet haben, auch auf erinnerung, die ungeschickt und unerfahrene auch untrew und nachläßige Ambtsdiener keines weegs gedulden, sondern dieselbe zu abwendung un heyl und schaden zeitlich abzuschaffen nicht unterlassen; damit Wir auch auf allem fall eines Jeden Ambts dieners zur gnüge versichert; so sollen unserige Jetzige also

1908/1 - 52

1908/1 - 53

balden, ins künfftige aber angehende Beambten vor antretung ihrer Dienste unß genügliche Caution [: auf daß wie unß des Schadens, so sie unß, oder unsern unterthanen zu wenden, auch wann sie etwas in receß verbleiben solten, erhalten könnten :] mit gewießen in unsern fürstenthumb angesessenen unterthanen, Wohl begütterte Bürger oder mit genugsamben selbst habenden Güttern versichern, und schriftliche Schein von handen stellen, wann solches geschehen, in unser Eydt und Pflicht anzunehmen, darauf ihme sein gebührende Bestallung außgeantwortet werden soll.

3.

Es Sollen auch unsere Beambten, Sonderlich in der nötigen feldt- und Erndzeit bey ihren untergebenen Ämbtern sich fünden lassen, und ohne Sonderbahre erlaubnus oder erfordere keineswegs hiervon wegreyßen.

VON JUSTITIEN UND POLICEYSACHEN.

1.

Und damit sie unßere Haußhaltung desto fleißiger abwarten, hiengegen die unterthanen nicht mit Versaumnus des ihrigen, und sie mit verdrüßlichen anlauffen beschwehret werden mögen, so soll bey Jeden Ambt nach Enge oder Weitläufftigkeit desselben, zu Jeder Wochen [: außgeschlossen der Solennitäten und ferien, wie auch der Erndezeit :] Ein Ambtstag angestellet werden, da die unterthanen unter sich Strittig und irrig, die Partheyen gegen einander gütlich hören, beweisthumb übernehmen, und sie der Billigkeit nach in der Gütte Vertragen, oder durch einen vernünftigen und rechtmäßigen ausspruch schleinig, und ohne weitläufftige Verzögerung, und Verhüttung schädliche Geld verspielung entscheyden, Jedoch aber in wichtigen Sachen, die zu-mahlen Erbschafft, Malefitz oder sonsten große Verbrechen auf sich haben, bey welchen auch unßer intereße versiren mag, an unß selbst, oder unsere verordnete Räth mit Bericht der Sache bringen, und gelangen lassen, und sich daselbst ferner weißung und bescheyds

1908/1 - 53

1908/1 - 54

erhollen. Ob auch Jemand sein wurde, der sich wieder ihren außtrag beschwehrt befünde, und sich derwegen auf unß- oder unsere Räthe beruffen wirdt, deme sollen sie solches nicht allein gutwillig nachgeben, sondern auch ihme auf sein anhalten, schriftlichen ausführlichen Bericht, wie die Sache vor ihnen ventiliret, und hergangen, mit Beylegung des gegen einander führenden Beweißthumbs und anderer Acten unverzüglich, Jedoch Verschlossen, zu stellen, mit welchem derselbe vor unser verordnete Räthe einkommen, und alsdann fernern beschayd erwartten, sonsten aber dergleichen bericht in der Sachen nicht gehöret oder zugelassen werden soll.

2.

So auch sonsten unsere Beambten unter ihren untergebenen unterthanen böse haußwürthe hetten, die die häußer selbst einreissen, verbrennen, und abwüsteten, ihre

schuldige dienste und Pachtgelder nicht völlig entrichten, sich Immerdar mit ihrer Armuth und Unvermögenheith entschuldigen Thäten, wie aller faullentzer und Verschwender arth und Tugend ist, die nur dahin sehen, ihre Kinder etwas auß dem Koth zu ziehen, Inmüttelst die felder und Wiesen zu ver Pachten, und zu übergeben, daß hauß übern Kopff ohne Einige Verbesserung niedergehen zu lassen, Alß solten die Beambten zum wenigsten des Jahrs 2 mahl alle dörffer bereitten, die häußer visitiren, dem Burgermeister anbefehlen, und darauf bestellen, daß sie den benachbahrten und der-gleichen Persohn nachsehen, und davon Jedesmahls dem Ambte Bericht geben, welche dann die Beambte in ihrer gegenwart vor sich fordern, ihr unfugsambes vorhaben verweißen, und davon Ernstlich abmahnen, gegen unverhoffter Besserung auf Mittel gedencken soll, wie solche liederliche Leuth auß der Communion und besetzung ihrer Gütter zu schaffen, und ehe Sie zur gänzlichen abwüstung gebracht, mit andern bessern haußwürthen hienwieder besetzt, und die dienst neben den Pacht hiervon richtig abgeföhret werden mögen.

1908/1 - 54

1908/1 - 55

3.

Weill wier glaubwürdig berichtet worden, daß sich unter unsern unterthanen Einige Haußleuth aufhalten, die mit unsern Armen unterthanen großen wucher treiben, mit ihnen umb die helffte sähen, und ein gewießes auf Grund leyhen, oder auch Wohl gar den stehenden Saamen auf dem feldt an sich kauften; Alßo soll solche, wie auch alle andere un Christliche wucherey und vorthellung von unsern Beambten, wo sich ein oder das andere in erfahrung bringen, nicht gestattet, sondern der Gebühr nach abgestraffet werden.

4.

Nach deme in Gemein bey den unterthanen, auf den ämbtern eine große Unordnung aus langwüriger übler observanz unserer Beambten eingerissen, In dehme die Jungen leuth und dienstgesindt, sich mehrentheils wann sie von ihren Eltern von Koth in etwas erzogen, und sein Brot selbst verdienen können, sich an frembde benachbahrte örther ohne

einigen Consens nach ihren freyen willen verdingen, wohien sie wollen, dahingegen Wir auf unsern aigenen Häußern und Meyerhöfen kein Gutttes dienstgesindt haben, viel weniger unsere Burger und unterthaner, die unß mit schwehren Hoffdinsten verpflichtet, dergleichen dienst gesindt, umb einen billig lohn haben und erlangen können, umb solcherwegen und damit unsern unterthanen und Jungen dienstgesünde der freye will benommen, und Wir auf unsern häußern Aembtern und Mayerhöfen, wie auch unsere unterthanen mit notwendigen dienstgesünde Jedesmahl versorget sein möchten; Alß sollen unsere Beambten alle Jahr umb Weyhnachten auf den lezten feyertag alle unterthanen und Junges dienstgesünde in daß Amt bescheyden, und auß Jeden Dorff der Bauermeister mit seiner Gemeind und Jungen gesindt in dem Amt erscheinen, Ernstlich waß wir zu unsern hoffdinsten vonnöthen, von unsern Beambten und hoff Voigten hiervon außzuwehlen, daß übrige unsere Burger und unterthanen, so viel sie dessen nötig, zu dingen, und wegen des Lohns eine gewiße

1908/1 - 55

1908/1 - 56

und ausgemessene Verordnung, waß einen und den andern nach seiner getrauten verdinst zu Lohn gebühren soll, zu machen, darüber sich Niemand unterstehen soll, bey höchster Straff ein mehrers zu Lohn zu versprech, besondern, daß ein Jeder vor dem gesetzten Lohn dienen soll, und muß Ernstlich angehalten werden, daß bey Verlust Leib und Leben, keinen auß unsern fürstenthumb sich zu begeben und zu verdingen, verstattet werden soll.

5.

Damit Wir auch gründl. und aigentliche wissenschaft haben, wie viel angesessene unterthanen, Wittwen, Weyßen, Haußgenossen, Söhn- und Töchter wir auf unsern Aembtern haben, und Jährlich nach Gottes Seegen an Seelen vermehret werden, und dagegen mit Todt abgehen möchten; alß sollen unsere Beambten Jährlich nach Weynnachten eine Grund Rechnung anstellen, Ein Dorff nach dem andern mit den

Bauermeister und unterthanen in das Ambt bescheyden, dieselbe auf folgende Maaß beschreiben, als nembl.

- 1 Vatter **N. N.**
- 1 Sein Weib **N.**
Kinder
- 1 Sohn **N.** von ... Jahren
- 1 Tochter **N.** von ...
1 Jahren

Im Schluß des Dorffs die Summa der Seelen setzen alß:

- " Vätter
- " Mütter
- " Söhne
- " Töchter
- " Haußgenossen
- " Wittwen
- " Waißen

Und also von Dörffern zu Dörffern verfahren, bies endl. zum Schluß Summarum aller Seelen in den gantzen Ambt herauß gebracht werde. Solche Grund Rechnung und Beschrei-

1908/1 - 56

1908/1 - 57

bung aller unterthanen, sollen die Beamten Jährl. mit ihren Ambts- und andern Particular-Rechnungen, unß in unsere Cammer einliefern, und also fort damit Continuiert werden.

Damit auch über die Wittwen und Waißen eine sonderbare aufsicht gehalten, und nach ihrer Eltern absterben Vormünder gesetzt, und waß die Eltern ihnen verlassen, richtige Rechnung darüber geführt werde; alß sollen unsere Beambten, so bald ein Haußwürth abstirbt, und Waysen hinter sich verlasset, von aller seiner Verlassenschaft ein Waisen Regiester oder Inventarium machen. Von Beederseyts nachgelassenen nächsten freunden, zwey Vormünder verordnen, und solche Würkl. in Eydspflicht nehmen, und daß Inventarium übergeben, hernacher, alle Jahr auf eine gewieße Zeit Wayßen-Rechnung von ihnen abfordern, und bies die Waisen Groß erwachsen, als dann mit Consens des Ambts ihrer Vormundschaft wieder entlediget werden können; Solte aber ein oder der andere weiß wiederumb sich gröblich versündigen, und zwar in Specie wieder Unß, da Er von Grund und Boden entwichen und verloffnen, soll dessen Verlassenschaft Unß als Natürlichen Landesfürsten von Rechtswegen verfallen sein; und von unsern Beambten unter gehörend Titul in Einnahmb von verloffnen unterthanen und Waißen Gütern gebührend berechnet werden.

7.

Wurde Es sich begeben und zutragen, das unsere unterthanen, angesessen oder unangesessene sich auß unsern fürstenthumb und an ein ander frembdes orth wenden wolten, so soll solches allzeit mit unsern Consens geschehen, daß Hauß und Hoff mit Einen andern unß annehmlichen unterthan bestellet, und wie Land gebräuchlich von seinen Haab und Guth uns der Zehende Pfenig hinterlassen, und sonsten weg seiner und seiner Kinder unß genügl. abtrag gethan werde,

1908/1 - 57

1908/1 - 58

auf solchem fall der abzug mit unsern Consens Wohl beschehen kan, Außer dessen und sonsten auf keine andere weis unsere Beambte, die unterthanen von Grund und Boden auß dem fürstenthumb nicht paßiren lassen sollen.

VON DER HAUSZHALTUNG UND BESTELLUNG
UNSZERER MEYERHÖFF.

1.

Unsere Beambten sollen des orths da sie bestellet, in Crafft Tragenden pflichts Schuldig seyn, auf unsere Haupt Residenz, Schloß und Häußern, Meyerhöfe und darbeystehende gebäude fleissige aufsicht zu haben, das dieselbe fürnehmlich in Tachung gehalten und gebessert werden, alle Jahr Zweymahl zu frühlings und herbstzeit zu besteigen, wo auch an Ein oder anderem orth zu der Gebäu erhaltung etwas zu flicken vonnöthen, und über „6" Rth. nicht außtragt, daß mögen sie vor sich selbst verrichten, da sich aber ein Kostbares flieckwerkh, oder ein gantz Neues gebäu zu fertigen befündet, solches sollen sie an unß selbst oder unßer Ober Ambt gelangen lassen, mit Verferttigung eines anschlags der dazu bedörffenden Materialien, Baulohn, und anders Berichten, und hierauf gemessenen Befehlig erwordten.

2.

Sie sollen auch darauf gedencken, und Emsig darüber halten, daß unsere Mayerhöff mit notwendigen Pferd- und ochsenzügen, auch, waß an geschirr darzue gehöret, also nicht weniger mit Melkh- Rind- und Schaafviehe, Schwein, Gefliegel, und andern zur zucht und Verbesserung des feldtbaues, genügl. versehen, die haltende Anzahl ohne Vermünderung darbey gehalten, fort und fort die dürfftigkeit nachgezogen, hingegen daß alte untüchtige außgemerzet, nach Jeden orth gemäß felt gehüttet, und aufs höchste, als Es zu bringen, und Mann zu der Schaaffhaltung nicht bedürfftig verkauft, und das Geld in Einahmb gebracht werde.

1908/1 - 58

1908/1 - 59

3.

Es sollen auch unsere Beambten ein Jeder auf den Hauß und seinen unterhabenden Meyerhöfen, waß darauff an Haußrath, Wagen, Pflug, Eyden, Ketten, und andern geschirren, Schlösßern und Baugeräth, wie es Nahmen haben mag, fleissig in Ein

Inventarium Bringen, und waß noch mehrers darzu gekaufft und geschaffet wird, dasselbe Jedesmahl an sein orth einschreiben, damit nichts von solchen verlohren, verpartireth oder sonsten muthwilliger weiß zu nicht gemachet, sondern fleissig verwahret werde, und Mann dessen Jedesmahl wissenschaftt haben möge, und solte der Beambte vermög eines außgefertigten Models solches Inventarium einrichten, der Rechnung beyleg, und davon ein Theil in Ambt behalten.

4.

Dieweill daß Breuwerkh ein fürtrefflich nutzen giebet, auch zu erhaltung des Viehes sehr nützlich ist, alß sollen unsere Beambten unsere Bräuhäuser iedesorths wiederanrichten lassen, mit Mölzern und Bräumeistern versehen, darauf stetig und so viel Mann auf unsere Kriege *) vertrieben kan, zu breuen, die Krieg zu verlegen, und auß zu zäpfen, sondern sie sollen von den unsrigen gebräuten Bier außzuschrotten verbunden sein, und damit Es besser fortgang habe, so sollen die Beambten dahien sehe, daß ein gut annehmliches Bier nach Arth und gelegenheith Jedes orths möge gebreuet werden; Auch das an Malz und Hopfen Kein abgang erscheine, die Maltz zu rechter Zeit gemachet, So sollen unsere Beambten in zeiten so bald die Winttersaath vorbey, mit der Erbauten Gersten ein Überschlag machen, und waß ermangeln mag, von andern orth zu rechter zeit Einkauffen, und das Breuen so viel möglich fort zu treiben, und in vollen Schwanckh zu erhöhen, sich befleissigen, zu welchem Ende dann, wo die Notturfft der Hopfengärten nicht verhanden, oder abkommen seyn,

*) Krüge, Gasthäuser.

1908/1 - 59

1908/1 - 60

solche an gelegenen orthen wieder anrichten und verbessern lassen.

5.

Soll nach der Bier Rechnung der Kowendt, Ja sowohl absonderlich von Jeden Gebräu in Rechnung durchgeföhret waß zur Haußhaltung gewendt und verkaufft, und daß gelöste geldt unter den Titul Einnahmb vor Kowendt und Frischbier verrechnet werden; Ingleichen sollen auch die Tröbern zur Haußhaltung auf die Meyerhöfe verbraucht, und nicht anders wohien veruntrewet werden. Da aber ein übriges wäre, dieselbe verkauft und diesorths in Rechnung gestellet werden, Es kombt auch ins gemein vor, das mancher orthen nach ergebung des Maltzes, so den Jahren nach ungleich, ein mehrers alß die gewöhnliche Anzahl mit sich bringt, auch an Bier und Kleingetränckh daraus erbrauet, wie nicht wenigens, zum Nachfüllen ein übermäßiges außgesetzt, so nachmahls verkauft, und zum aigenen nutzen gewendet wird, hierbey sollen sich unsere Beambte, einer fleißigen aufsicht und aufmerckung gebrauchen, solchen ergebenen überschues, es seye an gantzen oder halben Vässern, Tonnen, Eymern, und dergleichen, fleissig mit auf zu nehmen, und gebühlich berechnen.

6.

Daß feldtbau selbsten betreffend, sollen die felder des Landes orths nach überschlagen, und die Kämb in 3 gewieße Zelch *) eingetheillet, waß vor Saamen auf Jedes Kamb **) außgesähet wird, fleissig verzeuchnet, nach solcher gleichmässigen Vertheillung darauf gesehen werden, das die Brachfelder Recht, und so weit Mann kommen kan, bemübet, mit Egen und ackern zu rechter Zeit gepflüget, geschluchtet, und alle felder über Wüntter und Sommer bey Truckenen und nicht nassen Wetter besähet und mit der Egg bestrichen, auch so fernn sich Stauden und Hügel fünden, bey der Brachzeit so viel Immer

*) Zelge

**) Kamp.

1908/1 - 60

1908/1 - 61

möglich ausgerottet werden, Inmassen Unßere Beambten bey Jeden Ambt ein Zelchbuch halten sollen, damit der Kornschreiber nebst den Hoff Vogt sehen kan, wie eine Zelch oder Schlag nach der andern soll angegriffen, gepflüget und gemüßet werden.

7.

Bei einsamblung der früchte, soll zu gutten Wettertagen nach der Zeittigung des Getreyds, gantz nicht gesaumet, sondern aller möglicher fleis angekerhet werden, daß die selbe recht abgehauen, gesamlet, und in garben gerichtet, die Zahl der Schock auf die gegeneinander haltende Kerbhölzer, deren eines der Hoff Vogt, das andere aber der angestellte oder Deputirte Bauermeister, od wer Von denen Beambten hierzue verordnet wirdt, halten soll, aufgeschnitten, und bei Jeden stuckh feldt, waß an Geströhe ersamlet, fleißig vermercket, und dem Beambten wöchentlich angezeigt werden, auch fleißig aufsicht haben, das alles Getreyd von dem feldt fein dürr in die Scheuern gebracht, und also kein Wetter schaden möge, nach Endigung des schnitts aber sollen solche Körbhöltzer von dem Ober ambt in Bey sein der Beambten abgenommen, von dem Kornschreiber in Ein Verzeichnus gebracht, und Attestiren laßen, zumt Beweis aber dem Treschregiester beygelegt werden.

8.

Bey dem Wießmat und Graß Nutzung, sollen die Beambten darob seyn, das die graben außgeworffen, hübel und Stauden außgerottet, und gleich gemacht werden, und Mann zu besserer Heufütterung gelangen möge, wie dann auch alle Wiesen zu högen, und nach Georgy kein Viehe mehr darein treiben zu lassen, und sollen die Wiesen von anlauffung des viehes verschränckt und vergraben, daß heu zu rechter zeit dürre eingebracht, und des oberambts Verordnung nach, auf die Schääfereyen und Rindviehe vertheillet, darüber von dem Beambten ein Regiester gehalten, und waß auf Jeder Wießen gebauet, Specifice verzeichnet werden.

1908/1 - 61

1908/1 - 62

9.

Mit dem Erbauten, und in die Schäuern eingebrachten Getreydt solle es mit außtreschen desselben folgender gestalt gehalten werden, nembl. daß bey jeden Stoß, zumahlen die Stück Acker ungleich, Eine Prob Von „20“ garben fleissig abgetroschen, die Körner davon genommen, und ein beyläuffiger Überschlag, waß auf Jedes Sch. zu bringen, gemacht werde, die hierüber sonderlich Verpflichtete Trescher zuerschuldigen Treu oftmahls vermahnen, und anpreisen, auch zur zeit der Wochen unversehens vor dem aufhueb selbigen nachzehlen und aufhöben lassen, darauf dann gegen andern aufhüben auf den Körbstöcken die resolvirung zu machen, und zu dem Ende ist vonnöthen, daß die Schewer rings herumb für das nächtliche einsteigen auf bas beste verwahret, Morgens fruhe eröffnet, gegen dem abenb aber zu rechter zeit mit zweyen schlüsseln, deren Einen der Hoffvogt, den andern der Stadelmeister bey sich in gutter Verwahrung haben solle, versperret werden.

10.

Weill auch in Vermessung des Getreydts eine große ungleichheith, auch etlicher orthen wohl gar eine ver Vortheillung fürgangen; alß wollen Wier, daß zu mehrer richtigkeith, umb alles Verdachts willen, wie auch wegen abgang des von Einen Ambt zum andern gelieferten Getreyds, auf all unsern Aembten einerley Maaß, als Säck, Scheffel und Pinbt, der „4“ Ein Scheffel außtragen, in Einnahmb und Außgaab ber Rechnung geführt, solche aufrichtig abgericht, und mit unsern Marckzeichen bebrennet, hingegen sollen die andere gemäß, alle abgethan, und in durchgehende Maas aller orthen gleich gehalten werden.

11.

Es soll auch beym aufheben des Wüntter- und Sommer Getreyds, in Stadeln alles gestrichen aufgemessen, und die Trescher umb die „17te“ Maas außtreschen, das Saamen Getreydt muß, hiervon zeitlich Nothdürfftig abgeführt, Rein gesähet, und in Verwahrung auf

1908/1 - 63

die Böden gebracht werden, damit schöner tüchtiger Saamen ins feldt gesähet, und gut rein Getreid darnach erbauet werde.

12.

Waß also nun wöchentlich außgetroschen wird, darüber soll von dem Kornschreiber und geschwohnen Stadelmeistern, auch Treschern richtige Körbstöcke gegen einander gehalten, alle aufhübe darauf geschnitten und da etwas auf der maaß verbleibet, auf den künfftig aufhueb fleißig verrechnet werden, Es soll neben solchen der Kornschreiber auch Treschregister nach dem Neuen Modell führen, und sambt den Körbstöcken der Getreyd haubt Rechnung beylegen, von dem Oberhauptmann nach auß Treschung aller Sorten Getreydts das Tresch Regiester gegen den Körbhöltzern zu Collattonieren, und nach Befündung es gerecht und Just ratificiren, das Treschermaas aber unter gehörenden Titul wieberberechnen und eintrag.

13.

Damit auch solch Getreydt so viel mögl zum Verkauf untermündert bleibe, so solle von den Mühlen daß Metz Getreyde und von unterthanen das Pacht Getreyd, den Schäffern, Hirtten und dienst gesündt, hiervon das nötige Deputat Getreyde, Waß Jeder Persohn absonderlich gebühret, gereicht werden; da aber etlich gesindt eine zeit lang anders wo gebraucht, und verschicket wird, dessen Monnathes Deputat soll der Kornschreiber abkürzen, undt unß zum Besten wieder in Empfang bring.

14.

Weill auch in der Erndzeit den Hawern und arbeithern etwas Speis gegeben wird, welches dem Ambt viel Verrechnens und große ungelegenheith machen Thut, so solle dahien gesehen werden, ob solches nicht auf ein genantes Könte gebracht werben, und den dürfftigen vor dem Neuen zu ihrer unterhalt etwas hinauß gegeben, und hierdurch alle ungelegenheiten möchten Vermeydet bleiben und eingestellet werden.

1908/1 - 63

1908/1 - 64

15.

Von dem Getreyd Vorrath sollen unßere Beambten, außser was zur Tägl. Außgaab in die fürstl. Hoffhaltung und Besoldung der diener vonnöten ist, nichts von Boden abgeben, sondern sich altes Vertauschs und Verkauffs gäntztl. enthalten, da aber die zeit kombt, das der Getreyd Kauff steigt, und sonderlich die Wochen nach Trinitatis ein Verzeichnus des Getreyd vorraths nebenst Specificirung, was sie hiervon weiters zur Haußhaltungs Notturfft vonnöthen, und an allen Sorten Getreyd zum Verkauffen übrig, und darauf von unsern Ober Ambt, ob und wie viel umb baar geldt oder auf den anschlag käufl. hienzulassen, oder aber was weiteres in Vorrath bleiben soll, beschayds erwarten.

16.

Unsere Beambten sollen auch mit fleiß bedacht sein, daß Sie unsere obstgärthen so auf unsern Vorwercken verhanden, in gutten würden erhalten, auch an bequemen darzu gelegnen orthen neuanrichten, mit geschlachten Obstbäumern außsetzen, die Wielde stäm Peltzen, und rechte lebendige gehög umb die Gärtten ziegeln, und solche fleißig gewarttet werden mögen.

Sie sollen auch den unterthanen Ernstl. anbefehlen, daß Sie dergleichen Obstbäumer umb ihre Häußer und Gärtten setzen und pflanzen sollen, welches nicht allein zum Lust gedeyet, sondern auch ins künfftige gutten nutzen zum Haußhalten bringet.

VON DEN ZÄHMEN [zähmen]
UND WIELDEN [wielden] FISCHEREYEN.

1.

Die fischerey betreffend, sollen unsere Beambten zu fortsetzung der Teuchtnutzen, vornehmlich in Acht nehmen, das die Thäm- und wehr in gutten würden gehalten, mit der Besserung der zuflissenden wassergäng also angefüllet werden, damit der fisch seinen Streich mit Besuchung der Wayde haben könne, solten aber etliche Teuche alßo

bußwürdig sein, daß sie von Neuen mit Brustwerckh besetzt, auch nach gelegenheith erhöht werden müssen, solle

1908/1 - 64

1908/1 - 65

Einer nach dem andern von unsern Ober ambt, und Beambten in augenschein genommen, die Mittel darzu verschaffet, und verfertigt werden; Alle Thäme aber, wo Es nur mögl. sein kan, mit Steinern die Brust zu versetzen, auf daß wilde und gählinge übergüß nicht schaden nehmen, und alßo verwahret werden, daß nichts von den fischen mit durchbrechen möge, und Wier dardurch schaden leyden müßten.

2.

Soll mann Etzliche bequeme, reine und sandige Teuche mit großen Streich Karpffen besetzen, damit die Bruth von Jahren zu Jahren nachgeziegelt, und andere Teuch damit besetzt werden können; Wann die Teuchte mit Bruth Karpffen besetzt, so soll mann keine Hechten, Perschken, Careysen, und andere fisch mehr in solche Teuchte werffen, vielmehr wo solcher wields fiesch mehr überhand nimbt, außrotten, und in solchen teuchten ziehen und erhalten, die mit großen Karpffen besetzt, und zu dem andern Streich Teuchten nicht kommen können, Inmassen sie dann mehrers nicht, als waß zu unserer Hoffstadt Beyläuffig vonnothen, sich der Raub- und unnützen fiesch Besatzung gebrauchen sollen, Es seye dann Sach, das Etwan fliessende Bäche in die Teuchte lauffen, und dergleichen fiesch-arth selbst zu führen, bey welchen der Einsatz desto stärker mit fischen seyn soll, die Vermehrung derselben dardurch abzuwenden.

3.

Es sollen auch die Haupt-Teuche, so der Tieffe und Zugang nach den Wüntter über stehen können, also getheillet werden, daß Jährl. an Jeden orth nur der halbe Theil gefischet, und der andere aufs andere Jahr verbleibe, die Stärcke desto grösser wachsen, sich ins gewicht legen, und völlig nutzen bringen könne, Es sollen auch dergleichen

Teucht, wie auch die fisch Behalter über Wüntter fleissig geEßet, und also mit dem Wasser zugang gehalten werden, das nicht schaden geschehe.

1908/1 - 65

1908/1 - 66

4.

Die Teucht Besetzung solle in frühling zu rechter Zeit des zunehmenden Monaths vorgenommen, und nach Jedes Teuchts ertrag ohne übermaas besezt werden, auch da etwa ein Mangel an Besetzung vorfiehle, bey zeiten darnach trachten und schaffen, damit kein Mangel erscheine, Es sollen auch nach Arth der Teuchte auß unsern Bächen Setz forellen gefangen, und nach Größe der Teuchte Ein, Zwey oder Drey Schock von solchen mit eingesetzt werden.

5.

Wann Es nun Herbstzeit zum Außfischen kombt, so solle der Beambte solche nach und nach fürnehmen, und verrichten, darbey Embsig zu sehen, das beym abzug mit Vorsetzung der Körb, wie auch Vorzäumung des ablauffs verwahrung geschehe, und nichts von fischen auß komme, und mit dem Wasser durchgehe, sonderlich aber bey End des ablauffs, und zusammenfallung des Wassers, durch die Bestelte fischer die fisch außfangen, und wegen der diebischen entwendung Ehrliche Leuthe zu Wächtern aufgestellt, und bies die Teucht gantz auß gefischt, Niemand darein nach zu fischen gestattet werde, nach außfischung aber den Armen Leuthen das nachfischen erst zu erlauben.

6.

Bei den großen Teuchten sollen kleine Behalter daran gemacht werden, damit der fisch außsang darein auf die Watten gesetzt, und dieselben also gehalten werden, daß nichts abstehe, und unnützlich hinkomme, und waß also auf den Teuchten nicht kan verkaufft

werden, in die Wüntter behalter wie viel Stuck und Pfundt dieselben gewogen, eingefezt, und nach gelegener zeit, waß nicht zur Hoffhaltung vonnöthen, aufs Theuerste verkaufft.

7.

Es sollen auch zu zeiten die Teuche, welche nicht gantz sumpfig über Wüntter ohne wasser liegen blieben, und den frühling mit Haaber und Gersten besähet

1908/1 - 66

1908/1 - 67

werden, damit der Teucht hienwieberumb einen gutten wachsenden Boden bekomme, und kan Mann dergleichen Teucht in „6" Jahren einmahl liegen lassen, und besäen, zu welcher Zeit dann zugleich der Schadthaffe Tham außgebessert werden kan.

8.

Waß auch an Karpffen fischen zu fernern außsatz in den Behaltern über Wüntter gehalten, soll vornehmlich damit vorgesehen werden, daß die quäler und zugäng stetig geöffnet, und sie beym starcken gefrüst nicht schaden leiden mögen.

9.

Die wilde fischerey in denen Bächern und Wasser flüssen betreffend, sollen dieselben zu unserer Hoffstadt gehöget, und nicht abgewüst, die übrigen Wässer aber, außer der forellen Bäche, die Wir zu unserer Lust högen lassen, umb ein gewießes Geldt vermüthet, Jedoch daß die Haut- und besten fiesche zu unserer Hoffstadt vorbehalten werden.

10.

So viel die Sääen anlanget, die sich auf unsern Ambtern befünden, dieselben sollen auch umb eine gewieße Penston außgethan, etliche, und zwar die besten zu unserer Hoffstadt vorbehalten, Imfall Wir nun mit unserer Hoffstadt außer Landes, in unserer abwesenheith,

so wohl Wintters- als Sommerszeit darinnen gefischt, und etwas vornehmes gefangen, kan gleichermaßen aufs Beste Verkauft, und zur Rechnung gebracht werden.

VON DEN WÄLDERN UND GEHÜLTZEN. [gehültzen].

1.

Anlangend unsere Wälder und gehültz, welches das Vornehmste Kleynod und Schatz in diesen fürstenthumb ist, und darauf billig ein absonderlich Wachtsames Auge zu haben, auf das die Schädliche Holtz stehlung verhüttet und verwehret, auch die übertretter die das schädliche holtz hauen, und von Verwüstung des gehültzes nicht abstehen, nach Befündung andern zum

1908/1 - 67

1908/1 - 68

abscheuen den Verdinst nach gestrafft werden mögen; AIß haben Wier nebenst unsern Ober Amt und Beambten, Einen Inspectorn über alle unsere Höltzung, die Wier in diesen fürstenthumb Sachsen haben, verordnen wollen, daß alle Jahr 2 mahl die visitation geschehe, und kein Baum, Er werde zum Bauen, Hoffhaltung, oder Verkauffen angewiesen, ohne unsern Consens gefällt, und abgehauet werden solle, Es habe dann unser Oberamt und Inspector, dehme Wier die Stäm Eysen anvertrauet, solchen wie gebräuchlich gepacket, die übrigen aber so ungezeuchnet befunden werden, sollen die verordneten Holtz Vögte, an wessen aufsicht der orth ist, solche verantwortten, oder Schwehrer Straf gewärtig sein.

2.

Wann auf unsern gnädigsten Consens und befehlig, unsern unterthanen oder frembden holtz verkauftt wird, soll solches alles fleissig aufgeschrieben, darüber absonderliche Regiester gehalten, an welchen orth, wie viel, Worzue, und wie Theuer dasselbte verkauftt worden, Specifiliret, unter gehörenden Titul: Einnahmb vor verkaufte Holtz gebracht, mit

der Holzrechnung liquidiret und belegt, dann von unsern Beambten gebührend berechnet werden.

3.

In den Ämbtern, da des holtzes nicht viel, und Wier kaum dessen zu unserer Hoffstadt und Nothdurfft haben können, sollen unsere Ober Inspector, Beambten und holtzVögte dahien bedacht sein, das alle Jahr ein gewieße anzahl in unsern Wäldern Junge Heister ausgeschnettelt, und Mann alßo Künfftig hin sich wieder zu erfreuen habe, Inmittelst aber, so viel unentbehrlich vonnöthen, an unterschiedlichen orthen, wo Manns bekommen kan, in Vorrath zu hauen, und Wüntterszeit, wann die unterthanen sonst keine dinst zu verrichten haben, so viel Vonnöthen der Hoffstadt bey zu schaffen, und Einen Jeden seinen gebührlchen Deputat hiervon folgen zu lassen, da auch einiges Holtz also unfruchtbar

1908/1 - 68

1908/1 - 69

würde, und nicht länger zu erhalten stünde, soll unßer Inspector und Beambte darauf bedacht sein, das Es Wüntterszeit zu faden gehauen, an gewiese örther gebracht, aufs Theuerste verkauft, und zur Rechnung eingebracht werden.

4.

Es sollen auch unsere Beambte sonderl. Treu und fleissige aufsicht haben, das von unsern Landsassen ohne unsern vorhero erlangten gnd. Consens kein holtz gehauen und verkaufft werde, auch das unß nicht zu nahe gejaget, kein hohes Wildt geschlagen, oder andere Neuerungen mit gebauten Mühlen, Teuchten, Coppoln, Wiesen, gehögen, oder sonst unß und unsern Nachkommen zu schaden geschehe, sondern da sie etwas in erfahrung brächten, unß solches also bald Ihrer pflicht und Schuldigkeit nach anzeugen, damit Wier fernners umb abstellung, landes fürstl. vorsorge und Verordnung zu thun wissen möchten.

5.

Damit auch unsere Wildbahn geheget, und hienwieder in alten stand möge gebracht werden, alß verbitten Wier hiemit Ernstlich und bey höchster Straff, das auser der zeit, und sonders unsers Expreßen Befehligs, Kein Hisch, Rehe oder Schwein von unsern bestellen Jägern und Schützen geschossen und gefället, viel weniger unsern Landsassen verstattet werden, darauf dann unsere bestelter Jägermeister und Beambten fleißige aufsicht haben sollen, die Wildtbahn zu bereiten, die stellungen und Saltzgeleckh an gelegenen Truckenen orthen, vor das Wildt anzurichten, die Wilddieb nach Jäger Recht zu verfolgen, in Verhafft einzubringen, und da sie dessen nicht mächtig sein könnten, muß also balden auf frischer That berichtet- und unsere ander-wertige Verordnung eingehollet werden.

6.

Wo, und an welchem orth auch unsere unterthanen Ein weiches gehültz haben, so soll hiemit, und bey 20 Rtht. Straff verbothen sein, daß Keiner, Er seye auch

1908/1 - 69

1908/1 - 70

wer Er wolle, auser seiner unentpöhrlichen Notturfft ins Hauß, mit einigen faden holtz ohne unsern Consens zu hauen, und zu verkauffen, sich unterstehen solle, Imfall aber Jemand von unsern unterthanen etw. zu seiner hohen Notturfft hauen und verkauffen müste, so soll Er solches dem Ambt anzeigen, der Inspector neben den Holtzvögten in augenschein nehmen, nnd so viel möglich obne schaden und verderben, des gehöltzes, etliche faden abhauen, und zu verkauffen an unschädlichen orthen an-weisen und darüber festiglich hand zu haben.

7.

Wann Gott der Allmächtige die fehm seegnet, und aller orthen die Wälder frucht tragen, und gutte Maß zu hoffen ist, sollen unser OberAmbt, Inspector, nebenst den Beambten und Holtz Vögten die Wälder bereiten, in augenschein nehmen, wie sie die maß

befünden, und Jedes orths an Schweinen in die Mast können geschlagen und fett gemacht werden, ordentlich beschreiben, nach solchen der bestellten fehmMeistern anbefehlen, sich umb die Schweine, so viel Mann Jedes orths fett zu machen verrhoffet, zeitlich zu bewerben, und umb die angehende zeit wie viel in Ein und andern orth geschlag. und eingebrandt, in ein ordentl. fehm-Regiester zu bringen, damit Es künfftig der Rechnung zum Beweis Approbiret, und von den Beambten kan beygebracht werden.

8.

Es sollen auch alle und Jede Deputatschweine, die sonsten von unß Consentirt, gnädig verwilliget, und und mit unser fürstl. Hand bezeigung beygebracht wird, in ein absonderlich Register eingetragen, und der Rechnung beygelegt werden, auf das Mann aigentl. und Clare wissenschaftt habe, waß in ein und andern orthe in die Mast geschlag, und des Jahrs ertragen habe.

9.

Wier Vernehmen auch, das Bieshero ein großer unterschleiff und vervortheillung in der Mast beschehen, und sich viel Schweine ohne erlangten gnädigen Consens

1908/1 - 70

1908/1 - 71

und Vorwissen, heimlich mit Beygeschlagen, und unß hierdurch das fehm Geld mit entzogen worden; Alß befehlen Wier unsern Ober Amt Inspector und Beambten, unterschiedliche Visitationes anzustellen, und da sie einigen Unterschleiff befunden, die Schweinmeister darumb zur redesetzen, nachgestalt der Sache andern zum abscheu wirklich zu bestraffen, Zwey Theil von solcher Straff in unser Amt, wohin die Wälder gehören, zur Berechnung einzu liefern, den 3ten Theil unter sich auß zutheilen, wie Wier dann hiemit gnädig und Ernstlich bey höchster Straff Ein solchen unverantworttlichen unterschleiff gäntzl. verbothen haben wollen.

VON RAITTUNGSFÜHREN UND WASZ IN ACHT ZU NEHMEN.

1.

Dieweillen der Raittungs grundt, sonderl. bey den Städten unbewegliche Herrn Zinß und Pachten, auf den urbary oder Ambts- und Landbüchern bestehet; Alß sollen die alten Ambts- und Landbücher mit fleis durchsehen, auch wo vonnöthen, gantz Neue Ambts- und Saalbücher gemacht und verbessert werden, Inmassen von diesen langwürigen Krieg her, in den alten Ambtsbüchern sich viel verEndert, Ehe und bevor aber ein solches werckh, welches viel zeit und Mühe bedarff, in gewiesen Stand gebracht, und die Bücher beschrieben werden, sollen unsere Beambten nach den alten Ambt und Landbüchern, wie die Pachtanlagen und andere Zinßbahre Gelder verschrieben, Summariter ohne Abgang völlig unter gehörenden Titul Einnahmb von Pacht- und Steten herrn Zünß einbringen, und einen Extract auß dem Landbuch der Rechnung beylegen, dahingegen umb gewieße Versicherung, waß hievon von Pächten und Zinßen abgeheth, unter den gehörigen Titul Ausgaab abgang an Pacht- und Erbzinßen gestellet und berechnet werden. Es muß aber solcher abgang von dorff zu dörffern, wie sie dem Ambts- und Landbuch verschrieben, specificirt, angeführt, und erleuttert werden, ob solche

1908/1 - 71

1908/1 - 72

hufen Landes gantz frey gegeben, Warumb? und auf was Verdienst und Gna des bestehen, auch ob dergleichen Hufen Landes öd- und wüst stehen verbleiben, zu dem Meyerhoff geschlagen, oder aber noch ungebauet, öd und wüst stehet, ob auch solche Verpacht- und unß noch etwas davon berechnet wird, hierauf dann Eine gewieße resolution zu fassen, wie solche abgegangene Hufen wieder herbey gebracht, und daß Ambtsbuch nicht geschwächet, sondern vielmehr die Hufen mit Mannschafften wieder besetzt werden mögen.

2.

Nächst solchen wann das Ambt- und Landbuch verändert, und wieder auf rechten Grund gebracht wird, sollen sodann unsere Meyerhöff und Gründe mit allen Ihren zu gehörigen feldern, gehültzen, Wießen, Hütten, Trifften, Teuchen, Teuchtstetten, fischwässern, Seen, und waß mehr dazugehöret, beschrieben, und in die Neue Ambtsbücher ein verleibet werden, wie nicht weniger auch alle unsere Ämbter, und Gütter in Gränitzen bereinet, besteinet, und an wehme sie stossen und sich Enden, waß sie auch in Circuitu begriffen- und enthalten, fleissig notiret, und in das Ambtsbuch gleichfalls inseriret werden, bey welchen unsere Beambten ein sonderl. Wachtsames auge haben sollen, das unß von unsern benachbarten Kein eingriff, und verschmällerung unserer Gräntzen und Scheitten geschehen möge, da aber dergleichen vorgehen solte, solches zeitlich Endern, und umb abstellung anhalten, oder gebührliche Mittel zur handhaben gebrauchen, auch wo vonnöthen unß oder unsern verordneten Cantzler und Räthen hiervon gebührl. bericht Thun, und weitem bescheyd erwarten.

3.

Damit auch richtige Raittung auf unsern Ämbtern geführet, und alle Beständige Pacht und Zinse gebühlich berechnet werden, so sollen hinfüro alle Pacht von Schnittschweinen, Gänß, Hünnern, Ayern, flachs, und Gespünst umb ein gewießen werth angeschlagen, unter gehörenden Titul Von Pachten und Steten Herrn Zinß

1908/1 - 72

1908/1 - 73

in Einnahmb getragen, und waß zur Hofhaltung nicht vonnöten, die unterthanen mit baaren Geld bezahlen lassen.

4.

Dann weil auch die Contribution und allgemeine Landtagssteuer nicht in die Ambts Rechnung, noch in unser Cammerregiester zu berechnen gehören, sondern Ein absonderliche Contributions-Rechnung in Jedwedern Ambt geführt, auch wohien solche Contribution und Steuern Jährlich Verwendet eine absonderliche Caßa aufgericht, und

damit richtige Rechnung über solche Landsteuern gehalten, förderlich solle ein Cassirer gehalten werden, also waß an landlichen Steuern und anderen Contributionen Jedemahl verwilliget, völlig in Empfang zu nehmen, und mit der Aßignirten außtheillung zu belegen, hiengegen wo Es hien verwendet und außgegeben, mit Ratificirten Quittung zu bescheinen, Ingleichen auch, damit hierdurch denen unterthanen kein unrecht geschehe, und sie wissen mögen, wie viel anlaagen Jährlich auf sie Kommen, und waß auf Jeden gefallen; solle hienfüro in Einem Jeden dorff dem Bauermeister ein klein Registerle von dem Ambt zu gestellet, und alle Steuern, wie sie von Einer zeit zur andern angelegt, auch von unterthanen bezahlet werden, hinein verzeuchnet werden, damit zu abnehmung der Rechnung Mann darauß die gewieße nachricht aller und Jeder Anlaagen und abgeführter Contribution haben mag.

5.

Es sollen auch unsere Beambten auf unsere accisen Einnehmer ein Sonderbahre absicht haben, auch gewissenhaft und Wohl begütterte beaidigte Burger in unseren Städten zu Einnehmern bestellen und verordnen, auf das von allen Wein, Brandtwein Maltz, allerhand getränckh von einheimbischen und frembden Bier, unß die gebührlichen accisen vermög unserer Verordnung berechnet, und hierdurch kein unterschleiff und Betrug verspühret werde, darumben dann von Ihnen die Monathzettel, waß in Ein und andern Gasthoff und Krug an

1908/1 - 73

1908/1 - 74

Wein, Brandtwein, und Bier eingelegt, und außgezapfet, unter ihrer Handunterschrift und Pettschafft abzufordern, in die Geld Monathzettel einzutragen, und gebührend zu berechnen, auch Jedemahl zu unterthänig Gebrewen dieselbe fleissig anzumahnen, das sie gutte aufsicht haben sollen, wo Ein oder der andere Krieger etwas von getränckh einleg, und nicht anzeigen wirdt, solches sobald in Ambt anzeigen und der Jenige nicht allein das getränckh, sondern auch eine Nahmhaffte Straff unß verfallen haben sollen.

6.

Die Schutz verwandten und Haußgenossen, In welchen orth und Ambt dieselbe einliegen, sollen von den Beambten von dörffern Jährlich beschrieben, und von Ihnen das gewöhnliche Schutzgeldt, als Nemb. Einen Rthl. eingefordert, darneben wöchentlich von Jeden „1“ Tag hand dinst, worzu Mann solche in Ambte vonnöthen hat, verrichten lassen, und unter gehörenden titul der Ambts Rechnung Einnahmb von Schutzverwandten und Haußgenossen gebührend in Empfang verrechnet werden, so viel sich nun dero auf dem Grund befunden, von den Ober Ambt Jedesmahl Attestiren zu lassen, und zum Beweis der Rechnung beizulegen,

7.

Es sollen auch die Beambten fleissig dahien gedencken, das in unsern Städten und Märkten allerhand Notwendige Handwerker, allerley gewerbschafften eingebracht, dahingegen bey aufnehmung und außlernung Eines Jeden Lehr Jungens Ein Rth., und so ein Mauermeister wird, und das Meisterstückh, handwercksgebrauch nachmachen muß, davor 4 Rthl. in unser Ambt abgetragen werden, Es soll auch Kein meisterzunfft oder Gemein zusammen gehen, sie haben dann 2 von unß verordneten Obmänner darbey. Wann Einer oder der andere straffmäßig erkannt wird, solle unser gebührl. Interesse darbey beobachtet, und unß von solcher Straff Ein Theil, und der andere Theil dem Rath zu stehen und gebühren.

1908/1 - 74

1908/1 - 75

8.

Nach deme Wier auch fünden, daß in den Mühlen große Unordnungen eingewurtzelt, und die Müller nach ihren Belieben die Malter nehmen, und unsern Armen unterthanen schlechter dings einmahlen, womit sie müssen zufrieden sein, wann ihnen gleich gar die lähren Sack wieder gegeben würden; damit nun einem Jeden umb seinen Schrott und Mehl recht geschehe, so wollen Wier in nechsten Tagen eine Mühlordnung außfertigen

lassen, darnach sich die Müller als auch unßere unterthanen zu achten, und vor schaden zu hütten wissen mögen, und sollen auch von unsern Burgern, insonderheith zwei Becken, die sich aufs Mühlwerckh verstehen, verordnet werden, alle Vier Wochen die mühlen zu visitiren, waß Sie mangelbahr befünden unsern Beambten anzeigen, und nach Befündung gebührender massen abzustraffen.

9.

Was bey unsern Ämbtern vor failschafften verkaufft werden, Es seye von Viehe, Häuthen, fehlen, Butter, Käß, Getreyd, und anders, wie Es Nahmen haben mag, soll allzeit bey Jeder Post neben den Werth, wie Es verkaufft, umb welche zeit es geschehen, und wie der Kauffer mit Nahmen geheissen, Specificirt, in Rechnung gesetzt und attestiret werden, damit Mann sich bey Justification der Rechnung darnach achten möge. Insgemein sollen alle unsere Beambten zu Bezeigung ihres fleisses bemühet sein, das kein Titul in Einnahmb der Rechnung ledig stehend bleibe, sondern überall darein etwas gestellet, und damit unsere gefall und Intraden soviel möglich gestercket werden, dahingegen Wier gerne passiren lassen können, das unter den Außgaab Titul wenig oder gar nicht gesetzt, Jedoch waß nötig in Außgaab der Rechnung beyzubringen, solte mit belegen und Quittung der Raittung Approbirt, sonsten aber in Außgaab nichts paßiret werden.

1908/1 - 75

1908/1 - 76

10.

Es sollen auch unsere Beambten zu außsagung iedes Monaths ihre geführte Monathzettel über Geldt und Getreyd ferttig und unsern Ober Ambt fleissig einliefern, Jährlich aber ihre haubt Rechnung, alß von Georgy bies wieder Georgy nach dem Neu außgefertigten Modell und Titul in Gezweyfacht nebenst denen dazu gehörig Bey Rechnungen, als Viehe, Gefliegel, Butter, Kaeß, Schaaf, Holtz, Bräu- und Bier Rechnungen, sambt dem Inventario, Gebundt, und außgetroschenen Getreyd Regiestern und Quittungen zu rechter zeit einzuschicken, die ihnen dabey angestellte Mängel so bald abstellen, alle dazu behörige Beleg Numeriren, auf das bey abnehmung der Rechnung desto schleiniger zu verfahren,

und waß mehrers darbey zu erinnern, selbst fleissig aufzeichnen und Mann sich darnach richten möge.

11.

Damit auch gutte Richtigkeit in Ämbtern gehalten, und Mann derselben ertrag und Geld überschües desto besser haben und ersehen möge wie die Intraden von Jahren zu Jahren steigen und fallen; Alß soll in der Ambts Rechnung keine andere Außgaab eingestellet, als die auf ihre bestelle Ämbter gehöret, die übrigen Außgaaben und anschaffungen so von Hauß auß erfolgen, sambt den Rest, waß in Vorhergehender Rechnung bestanden, sollen in einer absonderlichen Bey Rechnung geführet, und nach außsagung der Jahrs-Rechnung, dem Rendtmeister sambt dem bahren Geldt, waß das Jahr durch in die Cammer geliefert, nebenst den quittungen und Belegen zugestellet werden, welche Bey Rechnung so dann der Rendtmeister in seiner Rendtrechnung der Ordnung nach einzutragen, und zu berechnen hat, Inmassen der Beambte in seiner Bey Rechnung, waß sein Ambt das Jahr ertragen, völlig in Empfang bringen, und darüber dem Rendtmeister mit solcher Beyrechnung seinen Rest gut thun soll. Gestalten wir dann

1908/1 - 76

1908/1 - 77

12.

hiermit Ernstlich befehlen, und haben wollen, daß unsere Beambte die Ambts gefälle Jedesmahl zu rechter Zeit einbringen, und unsern Ober Ambt die Monathztl. *) nebenst den Vorrath Geldt gegen Quittungsschein einliefern, und die Gelder gar nicht hinter sich in Ämbtern vorbehalten, sondern waß an Pächten, Erbzinßen, Verkauften Viehe, Butter und Käß, woll- und Getreydgeldern in Ambt einkombt, so bald in Empfang und in unser Cammer abführen sollen.

13.

Es sollen nicht weniger die Beambten alle Ihre Ambts Intraden, Es seye Von Mühlen, Pächten, Zöllen, accisen, Pensionen, Holtz, fehm, und waß zu Eines Jeden Ambts vor

Intraden gehören, in ihre Ambts-Rechnung in Empfang bringen, obschon von unsern Rendtmeistern solche aufgehoben, und in unsere Cammer bahr eingethan worden, so sollen doch die Beambten sich darüber von unsern Rendtmaister erholen, in außgaab stellen, und mit seiner quittung belegen.

14.

Es solle ein Jeder Beambter fleissig nachforschen, waß in seinen Ambt Bey dem Holtzschlägen, und sonst vor alt- und Neue Reuten und Wiesen gemacht, wie weit dieselben in Gezürckh umbfangen, wie hoch sie zu genüssen, und waß vor Zinßreichung darvon, oder mit Beschehen, nebenst einen angehefften Gutachten, wie Es hinfüro damit zu halten, massen auch ins Künfftige Kein HoltzVogt die Macht haben soll, zu einer neuen Reuten oder Wießflecken einzuwilligen, sondern solches die Beambten in augenscheiu nehmen, und an die herrschafft berichten, wie Es Jährl. zu verlassen, und waß davon zinß zu reichen sein werde, da auch bey dergleichen geräumen ohne der Wildbahn und gehültz schaden, Neue Häußer aufzurichten, und mit Mannschafften zu besetzen, gelegen wäre, soll solches mit ebenmässigen Bericht an unß gebracht, und Beschayd darauf erwartet werden.

*) Monatzettel.

1908/1 - 77

1908/1 - 78

15.

Sollen hinfüro alle Zöllner in diesen unsern fürstenthumb untadelhafft- und gewissenhafte Leuthe sein, auch in unßer Eyd und Pflicht bestellt und angenommen werden, damit auf unsern Zollstädten Getrew gehandelt, und unß hierunter nichts unterschlagen werde, Inmassen dann die Beambte Monnathl. von den Zoll Einnehmern die Einkünfften nebenst dem Monath Regiester abfordern, und gebührend in Einnahmb bringen sollen, auch da Es die gelegenheit giebt umb Verhüttung ungleichen Verdachts,

gegenhandler in die Zollstädte einsetzen, das Einer das Geldt einnehme, der andere die Zollzeuchen empfanget, welche Zollzeuchen dann Monatl. von unsern Beambten zu erhöben, und von dem gegentheil, so viel sich derer an der Zahl befünden, das baare Geldt zu empfangen.

16.

Soll hinfüro in unsern Städten, Märckten und Dörffern gewieße Personen, und sonderl. die Bauermeister Ernstlich angehalten werden, so bald sich eine Müßhandlung zuträgt, solches alßo bald dem Beambten anzeigen, und keineswegs zu verschweigen, die dann auf solchen fall mit Benehnung der Delinquenten umbstände fleissig zu verzeuchnen, und Vorschlüssung der Rechnung auf einen gewiesen Tag den Rechts Tag oder Ruhe recht anzustellen, die Müßhändler vor sich zu beschayden und nach gelegenheit des Verbrechens die Vermögende mit gelde, die unvermögende aber mit einer gewiesen arbeith und feldt Straff, alß: Wiesen Räumen, Graben außführen, zu belegen, und unter dem Titul in Einnahmb und Außgaab zu berechnen.

* * *

FOLGET DIE AMBTS TAXA.

Wie das Getreyd und die Victualien, welche zur Hoffstadt und ablager geliefert, auch was sonsten von Einem Ambt zu dem andern zugeschickt wird, in Ein gewiesen Preyß in Einnahmb und Außgaab anzuschlagen, und ins Regiester gebracht werden soll. Alß:

1908/1 - 78

1908/1 - 79

Himpten		Rthl.	Gr.
1	Weytzen	-	16
1	Rocken	-	12
1	Gersten	-	12
1	Arbes	-	12

1	Buch Weytz oder Hayden	-	8
1	Haaber	-	6
1	Hannff körnner	-	16
1	Leinsaamen	-	32
1	Hopfen	-	6
1	Maltz	-	12

Stückh

1	Mastochsen	10	-
1	drey Jährigen Ochsen	8	-
1	Zwey Jährigen Ochsen	6	-
1	Ein Jährigen Ochsen	2	-
1	Alten Bullen	8	-
1	Jung 2 Jährig Bullen	6	-
1	Khue vor	5	-
1	Vier Jährige Kalben	5	-
1	drei Jährige Kalben	4	-
1	Zwei Jährige Stärk	3	-
1	Ein Jährige	2	-
1	Kalb es sei groß oder klein	1	-
1	Rindszungen von schlachten	-	8

hierhero
gegeben

Daß Wildtpreth wird in keine Tax gebracht, sondern nur das Schießgeldt unter diesen Titul
Ausgaab vor Wildtpreth zur Rechnung zu bringen ist, alß:

Stückh		Rthl.	Gr.
1	Mastschwein	3	-
1	Magersschwein	2	-
1	Spannferckel	-	16
1	Alter Hammel	1	-
1	Alt Schaaf	-	32
1	Zeit Hammel	-	24
1	Hammel und		

1908/1 - 79

1908/1 - 80

Stückh		Rthl.	Gr.
1	Kielber Jährling	-	16
1	Lamb Es seye groß od klein	-	12
1	Alter Bock oder Zieg	-	16
1	Junge Zieg	-	8

GEFLIEGELWERCKH

1	Inndianischer han	-	32
1	Inndianische henn	-	24

1	Gannß	-	8
1	Cappauner	-	12
1	Andten	-	4
1	Junges hünnel	-	2
1	Junge Taub	-	1
1	Schockh Ayer	-	12

FIESCHE

1	Centn. Karpffen	6	-
1	Centn. Hechten	8	-
1	Centn. Prossen	6	-

Ahlen und andere
Rauchfische
die in See und
Teuchten gefang,
werden nicht
angeschlag. Was
sonsten zur fürstl.
Hoffhaltung umb
baargeld erkaufft
wird, der Tax nach
wie solches bezahlt
worden, zu
Regiester gebracht,
alß:

1	Centn. Buttern per	8	-
1	Cent. Schmaltz	10	-
1	Centn. Schwein Schmaltz	10	-

1	Centn. Böhmischen Käß	4	-
	Alle andere frembde Käß und Butter, müssen wie Es bezahlt worden, auch angeschlag werden.		
1	Tonne Sauerkrauth per	2	-
1	hümpfen dürre Weixel	-	32
1	hümpfen dürre Pflaumen	-	32

Wein, Gewürtz, Confect und waß sonsten in Gemein zur Hoffhaltung erkaufft wird, ist mit Zetteln oder außziegen zu belegen und in Rechnung einzubringen

1908/1 - 80

1908/1 - 81

Ein Gebreu Bier, so zur Hoffhaltung verrechnet wird, wird nur dem Maltzanschlag nach, mit dem Hopffen zu Regiester gebracht.

		Rthl.	Gr.
1	Pf. Pax per	-	16
1	Pf. Hönig	-	8
1	Pf. Gänns federn	-	16

	Ehlen		
1	flächsene	-	8
	Leinwandt		
1	Ehlen unter	-	6
	werckene		
1	Ehlen große	-	3
	Sack Leinwand		

UND WIR VON GOTTES GNADEN Julius Heinrich hertzog zu Sachsen, Engern, und Westphalen befehlen hierauf unsern Oberhauptmann, Ober Amtmann, Cammermeister, ambleuthen, Amtschreibern, Kornschreibern, und allen unsern Amtsbedindten, hiermit Ernstlich, und wollen, daß sie diese unsere verfaste Amtsordnung und Instruction also fort und vor allen dingen mit fleis durch lesen, wohl Einnehmen, derselben in allen und Jeden Punct, Clausuln, Inhalt und mainung alles unterthänig treuen gehorsambs und fleisses nachleben, davon aber keinen Menschen etwas offenbahren, dem Schreiber Jung nicht anvertrauen, vielweniger dieselbe gantz oder in geringsten etwas darvon Copeylich oder Extracts weyße Communiciren, Sondern vielmehr bey sich in gutter sicherer Verwahrung in Geheimb behalten sollen; Daran vollbring sie in unsern gnädigen und Ernstlichen willen und mainung. Gegeben auf uuserer Veste Ratzenburg den 28ten July Ao 1656.

* * *

RELATION VON DEM FÜRSTENTHUMB NIEDERSACHSEN.

alß:

Es seyndt in diesen fürstenthumb

- 4 Ambter
- 2 Städte, und
- 17 Adelige Gütter.

1908/1 - 82

Davon wird folgender äußerlicher Bericht gethan und Erstl. von dem

AMBT RATZEBURG 1 mo.

Es liegen und gehören zu diesem Amt folgende

Meyerhöff und Dörffer als:	Nahmen der Dörffer:
	Einhauß
	Buchholtz
	Pogetz
Der Hoff Neuen vorwerckh lieget	Haltendorff (Holstendorf)
1. $\frac{1}{4}$ meyl von Ratzenburg, und dienen darzu	Klein diestnack Groß diestnack Großen Saraw
Der Hoff Klempau lieget Eine große	Klempau
2. meyl von Ratzenburg, und dienen darzue:	Kleinen Saraw Crumes und Kehlsdorff
Der Hoff	
3. Tutschenbeckh lieget 2 Meyl von	Hornsdorff und Grünaw

Ratzeburg, darzu
dienen:

- | | | |
|----|--|---|
| | Der Hoff Colpien
lieget Eine halbe | |
| 4. | Meihl von
Ratzeburg, darzu
dienen | Gölnitz und
Colpin |
| | Der Hoff
Marienwolde lieget | Kueßen |
| 5. | Eine Meyl von
Ratzeburg und
nahe vor Möllen,
darzu dienen | Breutenfeldt
(Breitenfelde)
Ujrettenberg
(Gretenberge) |
| | Der Hoff Ancker
lieget Eine Meyl | Breckenthien,
(Berckenthin) |
| 6. | von Ratzeburg,
darju dienen | Lamkaw
(Lankau)
Bergrade und
Ancker |

N. B. diese 6 höfe liegen zwischen
Möllen und Lübeck.

- | | | |
|----|--|-------------------------------|
| | der Hoff Borstdorff
lieget 2 Meyl von | |
| 7. | Ratzeburg, darzu
dienen | Borstorff und
Belaw (Bälu) |

1908/1 - 83

- | | | |
|-----|--|---------------------------------|
| | Der Hoff Braunsmarck lieget | Braunsmarck |
| 8. | Eine Meyl von Ratzeburg, darzu dienen | und
Thenroden
(Lehmrade?) |
| | Der Hoff Hollenbeckh lieget | |
| 9. | Eine Meyl von Ratzeburg, darzue dienen | dorff hollenbeck |
| | Der Hoff Kitlitz lieget Eine Meyl | Kittlitz und |
| 10. | von Ratzeburg, darzu dienen | Sahlen (Salem) |
| | Der Hoff Mustin lieget Eine Meyl | Mustin und |
| 11. | von Ratzeburg, darzu dienen | Dechaw |
| | Der Hoff Farchau lieget Eine | |
| 12. | Meyl von Ratzeburg, darzu dienen | Schmillaw und
Tebelsberg |

Summa **12** Meyerhöffe und **33** Dörffer.

Pro 2do seind in diesem Ambte **3** Korn-Mühlen, so bey Ratzeburg gelegen, und werden durch Springbrunnen, so auß dem Gebürg sich zusammen ziehen, getrieben, Item Eine lieget zu Krumes an der Stecknitz, und eine Papiermühl an forchhauer Ende, **1/4** Meyl von Ratzeburg, dann **2** Kornmühlen zu Anker und Grönaw. -

Pro 3tio Ist in diesem Ambt schöne fischerey, und gehören darzu folgende Seeh alß:

Große
Wattenzug

der Lütter Seeh "1"	liegen bei Mustin herumb	
der Gramb Seeh "3"	liegen bei Mustin herumb	12
der Colpiner Seeh "3"	liegen bei Mustin herumb	
der große Seeh "5"	liegen bei Mustin herumb	
der Kittlitzer Seeh	liegt	4
beim Dorff		
der Salmer Seeh	liegt	5
beim Dorff		
der Drüßinger Seeh	(Drüsen)	8
der Kreps Seeh	liegen hinter Möllen	2
der Löttich Seeh	(Lottsee)	1
der schwartze Seeh		2

der Marienwalder lieget
beym hoffe 3

1908/1 - 83

1908/1 - 84

der große Lanckauer 6
lieget beim Dorff
der Kűßner liegt in Dorff 1
der Anckerische liegt 3
beym Hoffe
der Beydendorffer liegt 3
beym Hoffe
der Sponseeh liegt
beym Tischen Beck 3
(Tűschenbeck)
der Colpiner lieget 2
beym hoff

Der Ratzeburger Seeh gehet umb die Stadt, und ist in der Länge 2 Meyl Wegs.

Pro 4to hat dies Ambt schöne Eych- und Buchhűltzung, und hat Ao 1662 da Eben gut Aych- und Buch Mástung gewesen, die Mastung getragen 364 Rthl 18 Gr. - pro 5to Seind in diesen Ambte folgende Zollstádtte:

1 zu Sahle landt und
1 zu Schmilau landt und
1 zu
friedeburg landt und
1 zu Ratzeburg, der Wasserzoll
und accise.

AMBT SCHWARZENBECK PRO 1 MO

hat folgende Mayerhoff und dörffer, als:

- | | |
|--------------------|----------------|
| | Schwarzenbeck |
| | Brunsdorff |
| | Dostendorff |
| 1. Der Hoff | (Dassendorf) |
| Schwarzenbeck | Hackekost |
| darzue dienen | (Havekost) |
| | Gröler (Grove) |
| | Grabaw |
| | |
| 2. Der Hoff | Horn |
| Vahendorff, | (Hohenhorn) |
| darzu dienen | Escheburg, |
| (Fahrendorf) | Börnßen |
| | |
| | Cröpelshagen |
| 3. Meyerhoff | Wendorff |
| Aumühl, | (Wentorf) |
| hierzu dienen | Wahldorff |
| | (Wohltorf) |
| | |
| 4. Hoff Rothenbeck | Kudewordt |
| hierzu dienen | (Kuddewörde) |
| | Caßeburg |
| | (Kasseburg) |
| | Möhnsen |
| | |
| 5. Hoff Schönberg, | Schönberg und |
| hierzue dienen | Frantzdorff |

1908/1 - 84

1908/1 - 85

lieget sonsten „3" Meyl vom Ambte, in Fürstenthumb Hollstein.

Die sogenannten Graffendorffer	Köddel (Köthel)
dienen nicht	Mühlenradt
zu hoffe, sondern giebt Jeder	Fuhlenhag
Höffner Jährlich 26 Rthl. dienst	Talckau
geldt.	

Summa **5** Höff und **21** dörffer, und wie sie Jezo Ao **1669** effective angesessen und bewohnt seindt - pro **2**do. Die Fischerey ist gar schlecht, und seind nur etliche Karpffen und Carossen Teuchte vorhanden. - pro **3**tio. Ist in diesen Ambt schöne Eych und Buch, auch Weichholzung und hat Ao **1662** die Mästung getragen **3974** Rthl. **20** Gr. - pro **4**to seind in diesen Ambt folgende Mühlen, nembl: KORNMÜHLEN:

- 1 Zum Grande
- 1 Zur Aumühlen Item

2 Kupffermühlen lieg in Waide, **1/4** Meyl von der Au Mühlen, Ingleichen auch **1** Papiermühl, liegt zur Awmühl. Die Kornmühl, Kupffer- und Papiermühl werden durch Einen Strohm getrieben, und machet eine Mühl der andern das Wasser zu.

pro **5** to seind in diesem Ambte folgende Zollstädte:

- 1 zu Wendorff
- 1 zum Grandt.

AMBT LAUENBURG

hat folgende Meyerhoff und Dörffer alß:

- | | |
|---|--|
| | Bösenhorst,
(Besenhorst) |
| 1. Der Hoff Grünnenhoff darzu dienen (Grünhof damals Vorwerk) | Wordt,
Hanwar
(Hamwarde)
Tesperhude,
und Tespe |
| 2. Der Hoff Marienthal darzu dienen | Auendorff
(Avendorf) Artlenburg |
| 3. Der Hoff Rötschein darzu dienen (Rethscheune) | Barförde
Hiedtbergen
Liesendorff
Hanßdorff |

1908/1 - 85

1908/1 - 86

- | | |
|------------------------------------|--|
| 4. Der Hoff Lauenburg darzu dienen | Schnackenbeck
Buchhorst
Lantz,
Bosedaw (Basedow)
Krützen
Wangelaw
Witzitz (Witzeetze) Petraw (Pöhrau)
Buchen, und Fitzen. |
|------------------------------------|--|

Der Hoff Albendorf	Albendorff, (Juliusburg),
5. oder Juliusburg darzu	Cremkaw (Kankau)
dienen	Töhnen (Thömen).

Notandum. Bey diesen Hoff ist Anno **1661** Ein Thiergartten mit schönen Lustgebäuden gelegt worden.

Summa **5** Mayerhoff und **25** Dörffer.

pro **2** do. Die Fischerey ist bei diesem Ambt Wegen des Elbflosses gar reich, auch befunden sich etliche Karpffen und Carassen-Teuchte darinn.

pro **3** to. Die Aych- Buch- und Weichhöltzung ist in diesem Ambt gar gering, und hat Anno **1662** die Mästung getragen **396** Rthl. **24** Gr.

pro **4** to seynd in diesen Ambt folgende Mühlen alß:

Kornmühlen:	1. die Lauenburger und
	1 Brockmühle.

pro **5**to. seind in diesem Ambt folgende Zollstädte:

1	zu Büchen Land und
1	die Lauenburger Schlüsse
1	Der Lauenburger Elb- und
1	der Artlenburger Herr Zoll.

N. B. Der Elbzoll traget Jährlich bies **40.000** Rthl.

AMBT NEUHAUS.

lauth beygefügter Specification ist an Vorwerckh vorhanden:

1. Gütze

- | | |
|---------------|---|
| 2. Vanneratz | Diese liegen in der Marsch, und |
| 3. Vergrünn | ist der Acker, so dabey gehörig, |
| 4. Vohnenburg | Marsch acker, und seind Ao 1662
in gutten Zustande gewesen. |

1908/1 - 86

1908/1 - 87

- | | |
|--|-----------------|
| 5. Volckenhoff ist Ao
1662 besähet
gewesen | |
| 6. Immenhoff ist mit | liegen in ihrem |
| 7. Bartz Ao 1662 | district |
| wüst gelegen, den | auf der Geist. |
| die Zimmer verfallen
und gantz
verdorben. | |

An Zoll- und fahrstädten, welche Ao **1659** eingetragen haben, wie folgt:

315	Rthl.	17	Gr.	Holtz und
101	Rthl.	46	Gr.	land und fehr dachower Zoll,
173	Rthl.	36	Gr.	Sückawer Süder Zoll
34	Rthl.	32	Gr.	Land- und
10	Rthl.	39	Gr.	Trebbekower Tammgeldt
14	Rthl.	34 1/2	Gr.	Holtz Roßiner Zoll.
4	Rthl.	2	Gr.	Haveckenburger Zoll
3	Rthl.	44	Gr.	Vergünner Zoll
1	Rthl.	30	Gr.	durchfehr zu Carsem Zoll
25	Rthl.	44	Gr.	Vorbürger landt-Zoll

53 Rthl. 41 Gr. Stapperler Marckt Zoll

Sa. 743 Rthl. 5 1/2

AN HÖLTZUNGEN

In Moratz. Der gantze Renß gehet an von dem Harckenburger Zoll hauß, bies an das Roßiner feldt, Es hat in der Länge 3 Meylen, und an der Breite 1/2 Meyl, auch an Theils orthen eine gantze Meyl, und ist reich von Weichhöltzung das auch Jährlich etliche Tausend faden daraus gehauen werden, Etwas Aychen und Buchenholtz befündet sich auch darinn, die Rognitz geht in dem Nordosten hielängst vorbey, und scheydet das Mecklenburgische.

Der Trebbekauer Wildtsihn, von Eltern holtz, Pinnover, Carsener und Stiper Pusch. - Auff der Hayde Eychhöltzung, als: bey Trebberkau, lave, fackenhoff, und von der H Baumen herumb.

In der Marsch Eychhöltzung als:

das Czaarer holtz,
die Schwedte,
die Motell,

1908/1 - 87

1908/1 - 88

die Parens,
Poddihn und Conower Pusch,
Rath Kohn Capell.

Item Eychhöltzung In den Berg als:

Correntziener
Das Dalliener feldt, feldt,
Beym
haydhoff,
herumb und
das Suckower feldt. an Bartzer
Pusch.

Die Aychen tragen fast alle Jahre mast und wann diese wohl geräth, können in Einen Jahr „2500“ Stückh Schwein fett werden.

AN STEHENDEN SÄAEN SINDT:

- 1 Der Dalliener,
- 2 Der Carrentziener,
- 3 der Stapler,
- 4 der Gudietzer,
- 1 der Zetzer,
- 6 der Stixer,
- 7 der Carßmer,
- 8 der Bancker,
- 9 der Pinnower,
- 10 der Vockefeyer und
- 11 der Sumbter Seeh.

AN FLIESZEN SEYNDT

1. Die Kron kombt von Trebkau herunter und gehet mitten durch das Ambt.

2. Die Rognitz
Kombt von Worsten herunter,
und gehet dem Rense zur Linken,
Rosien zur Linken, Lankaw zur

rechten vorbey und laufft zur
Breten, so Junkern Berckentin
gehörig, in die Sude.

3. Die Suhde
Kombt auß Mecklenburg, von
dessien herunter, und laufft
Sockow vorbey, auch wird das
holtz so auf die Sude geführet
wird, gebührlich verzollet.

1908/1 - 88

1908/1 - 89

4. Die Elbe gehet ins Sauden vorbey und Scheydet das Landt Bäumb, N. B. auf der Sude werden Jährl. etliche Tausend faden allerhand Holtz [: so in Meckenburger gehauen und von dem Bäntzenburger Holtz Kauffer gekaufft wird :] in fläten an die Elbe gebracht, und seind gewiese Leuthe verordnet, so dies holtz wartten, und in Strohm vorthelfen müssen, Nahe an der Elbe kombt die Schaal [: so von Stintenburg und Sarckenthien (Zarrentin) herunter kombt:] und die Sude zusammen, alda wird das holtz geschüttet, an das Land gebracht, in faden wieder aufgesezt, und von beyder Elbe zu den Schiffen geführt, die Es dann nach Lünneburg oder Hamburg zum verkauff überbringen.

An KORNMÜHLEN seynd:

Die Dalliener Wasser Mühl, lieget $\frac{1}{4}$ Meyl von Neuhaus. Die Windt Mühl zu Godiesch, $\frac{1}{2}$ Meyl von Neuhaus. Die Wassermühl zu Trebkau wird durch die Krehn getrieben und liegt 2 große Meyl von Neuhaus.

DIE ELB TEUCHE SO BEYM AMBT GEHÖRIG gehen von Wenigen an bis Gulßdorff, und wird an der Länge gerechnet auf „3“ große Meyl Weegs.

SUMMARISCHE CIRCUMSTANZ des gantzen Ampts Neuhaus.

1. Wann die Elb Teuchte Jährlich nicht durchbrechen, und die Marsch durch den Wasser keinen schaden leidet,
2. Ist das Ambt, so an sich ein guter Korn-Boden, sehr korn reich.
3. Item gutte Wayde und Viehezucht von pferden und Rindvieh, Eine gute Wildbahn.
4. Gutte fischerey.
5. Gutt feist Rindvieh und Schweine.
6. Einen gutten genuß von Verkaufung Ellern Holtz aus dem Renße.

* * *

1908/1 - 89

1908/1 - 90

Tabelle: "Folgen die Städte; alß ..."
(ganze Seite 90)

1908/1 - 90

1908/1 - 91

Fortsetzung der Tabelle "Folgen die Städte ..."
(ganze Seite 91)

1908/1 - 91

1908/1 - 92

Abschluß der Tabelle "Folgen die Städte ..."
(ganze Seite 92)

Nach Seite 92 eingebunden:
Ausklapptabelle: Fisch- und Pachtgeld auf den Dörfern.

1908/1 - 92

1908/1 - 93

AN KIRCHSPIELEN SEINDT IN DEM
GANTZEN FÜRSTENTHUMB
VORHANDEN:

nemblich Liegen in Ambt RATZEBURG:

1. St. Peters Kirchen, so die
Haupt Kirchen in dieser Stadt.
2. St. Georgen Kirchen liegt vor
der Stadt Ratzeburg.
3. Mustin.
4. Nyenkarcken.
5. Seedorff.
6. Sterley.
7. Gudaw.
8. Nyendorff (Niendorf a./St.)
9. Berckenthin.
19. Crumes.
11. Grenaw. (Gronau)

Liegen in Ambt LAUENBURG:

1. Die Stadtkirch in Lauenburg.

2. zu Artlenburg.
3. zu Hiedtbergen.
4. Hamwahre. (Hamwarde)
5. Gültzaw.
6. Lüttaw.
7. Petraw.
8. Büchen.

Liegen in Ambt

SCHWARTZENBECKH:

1. Zum Schwarzenbeckh.
2. Horn.
3. Braußdorff.
4. Khüde werde (Kuddewörde).
5. Barsthorst.
6. Sieben Aychen.
(Siebeneichen)

Liegen im Ambte NEUHAUS:

1. Neuhauß.
2. Stapell.
3. Carßen.
4. Trebkaw.

Die Superintendentur ist bey der Kirchen Lauenburg, und die Spezialsuperintendentur ist bey St. Peters-Kirchen zu Ratzeburg. Summa Summarum aller Kirch-

1908/1 - 94

spiel in fürstenthumb Sachßen „29“. - Das Landt von Hadeln gehöret dem Fürsten Von Sachßen und Traget Jährl. zur fürstl. Renth-Cammer 20 000 Rthl.

Folgende flüsse seynd in diesem fürstenthumb:

1. Die Elbe laufft bei der Stadt und Ambt Lauenburg vorbey.
2. Die Biele kombt auß hollstein auß dem Ambt Trittaw, laufft beim Ambt Schwarzenbeckh vorbey und gehet auf Bergedorff.
3. Die Stecknitz gehet von Lauenburg bies Lübeckh, und ist berühmt wegen der Schiffahrt, Es müssen aber viele schleissen herbey gehalten werden, sie laufft bey Büchen und Stadt Möllen vorbey.....

* * *

F.

Formular: GLASZHÜTTEN JULIUS THAL.

Nro 5 ter

Glaßwochenzettel über Einnahmb und Außgaaben glas von 31 July bies 7 ten Aug. Ao 1688

Einnahmb Cristalin ...

Vorigen Monathzettels

Rest ...

Neuer Empfang ...

Ausgaab ...

Rest ...

Seq. also Julius Franz Hertzog.

Süßner.

* * *

G.

WIR VON GOTTES GNADEN JULIUS FRANZ hertzog zu Sachßen, Engern, und Westphalen in Einem, und Wier von desselben Gnaden Johann George, fürst zu Anhalt, Graff zu Ascanien, herr zu zerbst und Bärenburg, für unß und in Nahmen Herrn Victor Amadeus, Herrn Wilhelms und Herrn Carl Wilhelms und dessen sämble. Herren Brüder, auch unsers Pflege Sohns, Herrn Emanuel lebrechts, allerseits fürsten zu Anhalt an andern Theile, uhrkunden und bekennen hiermit:

1908/1 - 94

1908/1 - 95

Demnach Wier ans Beyderseyts der zwischen unß sich enthaltenen Blutsverwandschafft erinnert, und die Kays. Confirmation der zwischen Chur-Sachßen, und unß Hertzog Julius Frantzen, getroffenen Erb verbrüderung nicht allein nicht erhalten werden können, sondern auch durch ein unlängst von unß dem fürsten zu Anhalt Extrahirtes Kays. Decret alle Hoffnung zu solcher Confirmation gäntzl. benommen worden;

Alß haben Wier Rath samb und nötig befunden, nach unserer hochlöbl Vorfahrer Exempl des Succeßions-Recht, so die Jura Sanquinis Einer Lienien an der anderen hertzogthümer, fürstenthümer, Landen und Leuthen, von Rechtswegen zu legen, vermittelst dieses nachstehenden pacti desto mehr zu versichern, und auf die Begebene fälle, so wohl der hinterbleibende fürstl. Wittwen und Allodial-Erben hohes Intereße zu verwahren, alß auch von Beyderseyts Landschafften und unterthanen alles unheyl, so die ungewießeith der Succeßionen mit sich zu führen pflaget, abzuwenden.

Wier verordnen diesernach und paciren hiermit, wie Es zu recht am beständigsten geschehen kan und mag, für unß, die übrige fürsten zu Anhalt, unser und Ihro Liebden Erben und nachkommen beyderley geschlechts:

ERSTLICH, Im fall Wier Hertzog Julius Franz oder unsere künfftige Männliche Leibes Lehen-Erben mit Tod abgehen, und also des Alberti [: welcher des Bernhardi Electoris Saxonici ältester Sohn gewesen :] Linie in- und mit unß, oder ihme über Kurtz oder Lang gar erlöschen solte, Alßdann Succediren in unseren hertzogthumb Sachsen, Engern, und Westphalen, und allen desselben regalien, fürstl. Würden, Graffen und Herrschafften, Rechten, Gerichten, Zollen, Geleitten, Ansprüchen und Proceßen, in Summa allen denen Reichslehen, Landen und gerechtigkeiten, so Wier als Hertzog zu Sachsen, Engern und Westphalen Würcklich besietzen, oder von Rechtswegen und Inhalts der Kayserl Lehnbriefe haben und besietzen solten, nichts davon ausgeschlossen, die obgenannte unsere Vettern fürsten zu An-

1908/1 - 95

1908/1 - 96

halt, wie auch unserer und Ihrer Ld. Männigl. Leibs-Lehn Erben ohne Hinterlassung dergleichen Lehns Succesion fürsten zu Anhalt, mit Tode abgehen, und also des Henrici als Bernhardi hertzogen und Churfürsten zu Sachsen andern Sohns Linie, in uns oder ihnen gantz erlöschen wurde; alß dann Succediret in dem fürstenthumb Anhalt, dem incorporirten freyen Weltlichen Stieft Gernwode, der Graffschafft Mühlingen, und allen andern Graff- und Herrschafften, Regalien, Würden, Zöllen, Rechten, Ansprüchen und Praetensionen, in Summa allen unsern und unserer Herrn Vettern, Reichslehen und Land, die Wier Jezo würcklich besietzen, oder vermöge der Lehnbriefe und von Rechtswegen haben und besietzen solten, nichts davon außgeschlossen, hochgedachter unser Herr Vetter Hertzog Julius Franz und seiner Ld. fürstl. Leibs-Lehn Erben.

ZUM ANDERN. Damit aber gleich wohlten Ein oder der andern Linien hinterbleibend fürstl. gemahlinen und Töchter Standesmäßig unterhalten, außgestattet, und dergestalt versorget werden mögen, daß Sie der abgehenden linie es zu dancken, und deroselben Gedächtnus desto wehrter zu halten ursach haben; So ist unter unß fernner abgeredet und beschaffen, daß nicht allein die Wittumben und Leib-Renth, so ein od der andere Theil constituiret haben wird, von dem succedirenden Theile denen fürstl. Wittwen

praestirt, und geliefert, die unverEheligten princessinen nach des Hauses Herkommen außgestattet, und waß zur Allodial-Erbschafft nach Sächsischen Rechten gehöret, ihnen abgefolget, sondern auch auß dem angestammten Lehnen ihnen Zweymahl hunderth Tausend Rthl. gezahlet und entrichtet werden sollen.

DRITTENS. Nicht weniger geloben Wier einander und versprechen hiermit, für uns und die sämbtliche mit Beschriebene, auch unsere und Ihrer Ldt. Erben, und nach kommende hertzogen zu Sachsen, Engern, und Westphalen, und fürsten zu Anhalt hoch-beteuerlich, daß die Landtschafften und unterthanen, bey

1908/1 - 96

1908/1 - 97

denen obbedeuten eröffnungsfällen in dem herzogthumb Sachßen, und denen darzu gehörigen Landen, bey allen ihren Privilegien, Ehren, Statuten, Gewohnheiten, Rechten und Gerechtigkeiten in **Ecclesiasticis et Secularibus** gelassen und geschützt, wie auch der abgegangenen fürstl. linien getrewe Ministri-Räthe, Haupt- und Ambtleuthe, Zoll Einnehmer, und alle Bediendte von der Succedirenden linie in Schirm und Schutz genommen, für andern wieder befördert, ihrer geleysten treuen dienste wegen wohl recompensirt, auch sie wegen rückständigen erweißlichen Besoldung und habender anforderung Contentirt werden sollen.

VIERTENS. Dieweill diese Disposition nur eine erneuerung der alten Erbverbrüderungen und fürnehmlich wegen der Allodial-Erbinnen, Wittwen und unterthanen aufgerichtet ist, Jura Sanguinis und Agnationis, auch die Succeßion einen fürstl. Theil in des andern aperierten Land ohne dem zu legen; so wollen Wier die allergnädigste Kayl. Confirmation noch zuer Zeit hierüber zu suchen anstehen, jedoch die rechte bequeme gelegenheit, sie zu erbitten, ergreifen, und unsere fürstl. Erben und Intereßenten dadurch destomehr zu versichern beflissen seyn, Inmittelst aber ein solches expedient besünnen und zu wercke richten, dadurch der andern linie die Possession auf den eröffnungs-fall vermehret und andern Heusern, so hernach aspiriren möchten, die gelegenheith dazu zugelingen, so viel an unß ist, benommen werde.

FÜNFFTENS. Wollen Wier auch einander überall getrewlich meinen, ein Theil des andern aufnehmen und Wohlfarth fördern, einander in allen fürfallen, und angelegenheiten am Kayserl. Chur- und fürstl. Höfen, auch bey Reichstagen und Conventen und wo es sonsten die Notturfft erfordert, freundvetterl. und in geheim assistiren und alles thun und fürkheren, waß getreuen Stamm- und Bluts Verwandten Vettern geg. Einander zu thun und für zu kheren wohl anstehet und gebühret. Zu dessen Beurkundigung haben Wier Julius Frantz

1908/1 - 97

1908/1 - 98

herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, und Wier Johann George, fürst zu Anhalt, für unß und in Nahmen aller übrigen fürsten zu Anhalt [: damit die Sache noch unter wenigen undt desto gehaimber verbleibe :] diese erneuerte Erb Vereinigung und inserirte Disposition mit unserer aigenhändigen unterschrifft und aufgetruckten fürstl. Siegel bestärket, Wie auch der fürst zu Anhalt darneben versprochen, das so bald des Herrn Vettern hertzog zu Sachsen Ld. denen andern Regierenden fürsten zu Anhalt es zu offenbahren belieben werden, deroselben unterschriefft und Siegel hienzugethan, od. doch dero dienst- und freund Vetterl Genehmhaltung und danck-bahre Approbation Sr. Ld. verschafft und eingehändiget werden solle. Alles treulich fürstlich und ohne Gefehrd. Geschehen und gegeben zu Wien am 15ten Marty Im Jahr nach Christo geburth **1678**.

L. S.

Julius Franz
Hertzog zu
Sachßen.

L. S.

Johann George
Fürst zu Anhalt.

(Schluß folgt.)